

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1927.

Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kooperation der Notenbanken im Dienste der Diskontpolitik.
Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel.
Von Kammergerichtsrat Pick, Berlin.

Eine unzeitgemäße Steuer.
Von Dr. H. Becker, Hamburg.

Das Bankwesen der Freien Stadt Danzig.
Von Dr. Allmendinger, Danzig.

Ist die staatliche Genehmigung auch bei Auslandsemissionen im Inland ausgestellter Geldinhaberschuldverschreibungen erforderlich?
Von Gerichtsassessor Dr. Sandgänger, Berlin-Lichtenberg.

Zur Frage der aktienrechtlichen Legitimationsübertragung.
Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Kooperation der Notenbanken im Dienste der Diskontpolitik.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Eine planmäßige Handhabung des Goldproblems durch das Zusammenarbeiten der Notenbanken könnte zur Bekämpfung der Schwankungen in dem Goldwerte vieles beitragen¹⁾. Es wäre ein verheißungsvoller Anfang auf dem Wege zur Stabilisierung der Weltwirtschaft, der steil und gewunden bergan führt. Die Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus stellen jedoch tiefgreifendere Veränderungen im volkswirtschaftlichen Gefüge dar, denen man mit den Mitteln der Goldwertstabilisierung nicht bekommen kann.

Es hat zwar nicht an Autoritäten gefehlt, die den letzten Grund jedes Aufschwunges und Niederganges im wirtschaftlichen Leben in den Variationen der Goldproduktion zu finden glaubten, die in der Vermehrung der Goldproduktion den einzigen Agens erblickten, der den Aufschwung herbeiführt. Historisch soll es nachweisbar sein, daß großen Aufschwungsperioden gewöhnlich starke Goldproduktion, Vermehrung der Goldmenge, Verschiebungen auf dem internationalen Goldmarkt vorausgegangen sind.

Die Produktion von Währungsmetall bedeutet tatsächlich einen Zustrom von Kaufkraft, welche die vorhandene Kaufkraftmenge vergrößert und zu einer Erweiterung des Wirtschaftsprozesses führen kann, wobei die Menge der Produkte vermehrt wird, ohne daß gleichzeitig Löhne und Warenpreise sinken. Die Zunahme der Kaufkraft, die die Produktion von Währungsmetall herbeiführt, beschränkt sich jedoch nicht auf den Betrag des erzielten Bargeldes. Der Zuwachs von Kaufkraft besteht nicht allein aus der zusätzlichen Kaufkraft der Goldproduzenten, sondern noch in viel größerem Ausmaße aus der Kreditschöpfung der Banken, welche auf dem zusätzlichen Währungsmetall basiert. Durch die Vermehrung des Edelmetalles vermehren sich nicht nur die Geldsurrogate, sondern der ganze Kreditbau erfährt eine außerordentliche Vergrößerung. Im entgegengesetzten Falle wieder, wenn die Produktion von Währungsmetall zurückgeht, wird der Kreditbau eingeengt und es kann bei den bisherigen Preisen nicht der ganze Zuwachs von Arbeitskräften und Ersparnissen in dem Produktionsprozeß Verwendung finden.

¹⁾ Für diese Seite des Problems siehe meinen Aufsatz „Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken“ im Bank-Archiv vom 1. Februar 1927.

Man ersieht hieraus, daß die Wechsellagen des Wirtschaftslebens nicht einfach durch die Goldproduktion bestimmt werden, denn wenn auch die dynamische Wirkung der Edelmetallvermehrung den Anstoß zur Produktionsausdehnung gibt, so sind es doch die zusätzlich hinzukommenden Kredite, die für die Güterverteilung in der Volkswirtschaft und damit auch letzten Endes für die Richtung der Produktion entscheidend sind.

Die Aufgaben einer zielbewußten Kreditpolitik sind komplizierter als die der Goldwertstabilisierung, da es sich bei ihnen um das möglichst Stabilhalten des allgemeinen Preisniveaus und um Rücksichten auf die allgemeine Konjunkturlage handelt. An erster Stelle wäre es die Diskontpolitik der Zentralbanken, die weit mehr als bisher in den Dienst der Stabilisierungspolitik gestellt werden müßte, indem sie die Konjunktur sich nicht über den Kopf wachsen läßt, sondern früher und in größerem Ausmaße eingreift als es die Rücksicht auf die Gold- und Golddevisenreserven gebietet²⁾. Die Kreditpolitik der Notenbanken müßte darauf ausgehen, das Kreditvolumen bei einer Tendenz zur Hausse zu verkleinern und bei einer Tendenz zu Baisse auszudehnen³⁾.

Die Handhabung der Bankkredite in diesem Sinne wurde auch von dem Ausschuß des Völkerbundes, der zum Studium der Bekämpfung von Krisen eingesetzt wurde, als geeignetes Mittel zur Verringerung der Schwankungen der Wirtschaftslage empfohlen⁴⁾. Der Ausschuß für Wirtschaftskrisen ging dabei von folgenden Erwägungen aus: In Zeiten der Hochkonjunktur der Wirtschaft steigen die Warenpreise

²⁾ Dieser Standpunkt wird mit besonderem Nachdruck vom englischen Währungstheoretiker R. G. Hawtrey vertreten: „So long as credit is regulated with reference to reserve proportions, the trade cycle is bound to recur If the Central bank watches, not to reserve proportion, but to aberrations of the flood of purchasing power (as measured by prices, subject to the necessary allowances) from a perfectly even course, early action will become the rule, the expansion will be checked in time and the contraction will be avoided.“ Monetary Reconstruction, 1923, S. 144.

³⁾ „Rechtzeitige Einschränkung der Kreditgewährung im aufsteigenden Ast der Konjunktur, noch bevor dies mit Rücksicht auf die Liquidität der Banken, bzw. auf die Erhaltung der Goldwährung nötig ist, scheint damit zum gegebenen Mittel der Stabilisierung des Wirtschaftslebens und der Verhütung der Krisen zu werden.“ F. A. Hayek. Die Währungspolitik der Vereinigten Staaten seit der Ueberwindung der Krise 1920 in der Zeitschrift für Volkswirtschaft und Socialpolitik, Neue Folge V. Band. S. 2636.

⁴⁾ Industrial and Labour Information (International Labour Office), Genf XV, 1925. S. 60.

und der Geldbedarf nimmt zu. Die Banken suchen diesem Bedarf so lange gerecht zu werden, bis das Zusammenschmelzen ihrer Reserven sie zuerst zu Erhöhungen des Zinsfußes und dann zu Krediteinschränkungen zwingt. Es tritt eine Geldknappheit ein, welche die Gesamtwirtschaft in Mitleidenschaft zieht und verursacht, daß dem Aufschwung ein Niedergang folgt. Der von den Geldinstituten ausgeübte Druck veranlaßt die Unternehmer zur Zurückhaltung im Einkauf von Rohstoffen und sonstigen Betriebsmitteln, zugleich suchen sie selbst unter ungünstigeren Bedingungen als früher für ihre Waren Absatz zu finden, die Preise werden gedrückt. Unter solchen Umständen werden selbstverständlich Gütererzeugung und Absatz eingeschränkt, Arbeiter und Angestellte werden entlassen, die Löhne sinken, der Verbrauch geht infolgedessen zurück, so daß die Krise noch verschärft wird. Während solcher Perioden schlechter Konjunktur ist aber auch der Geldbedarf gering und bei den Banken sammeln sich aufs Neue Reserven an, so daß sie im Verlaufe der Zeit abermals geneigt sind, günstige Kredite zu geben, damit sind wieder die Voraussetzungen zu einem Aufschwung der Wirtschaft gegeben. Es erhebt sich die Frage, ob es möglich ist, die Verhältnisse auf dem Geldmarkt planmäßig zu gestalten, damit sowohl Hochkonjunktoren wie Krisen vermieden werden und übermäßig gesteigerte Nachfrage um Arbeitskräfte ebenso verhütet werden wie übermäßiges Angebot von Arbeitskräften. Das scheint verwirklicht zu sein, wenn mit dem Bankkredit bei erreichter voller Beschäftigung der wirtschaftlichen Unternehmungen nicht über das entsprechende Maß hinausgegangen wird. Die Beschränkung des Kredits hat beizeiten stattzufinden, nicht erst, nachdem bereits Schaden gestiftet worden ist. Es ist nicht daran zu denken, auf die einzelnen Privatbanken Einfluß zu nehmen. Erfolg könnte aber erzielt werden, wenn die Politik der staatlichen Zentralbanken darauf eingestellt wird. Die Angelegenheit kann nur international verfolgt werden, da für wirtschaftliche Unternehmungen nicht nur inländischer, sondern auch ausländischer Kredit in Frage kommt und ohne zwischenstaatliche Vereinbarungen kaum ein durchgreifender Einfluß auf die Stabilität des Geschäftsganges durch Regulierung der Kreditgewährung zu erzielen sein würde.

Die Bedeutung dieses Gedankenganges liegt in der Erkenntnis, daß die Kreditzusammenhänge ebenso international sind und betrachtet werden müssen wie die Währungs- und Konjunkturzusammenhänge. Im Zeitalter der Weltwirtschaft deckt sich der Zirkulationsradius des Bankkredits nicht mit den Landesgrenzen. Die Diskontpolitik der einzelnen Zentralbanken könnte nur wirksam sein, wenn sie den Geldmarkt völlig beherrscht, was aber bei der Internationalität der Kreditverbindungen nicht der Fall ist. Krisen ließen sich nur dann mildern, wenn das Tempo der Wirtschaftsentwicklung durch die Diskontpolitik aller maßgebenden Notenbanken reguliert wird. Erst wenn die Zentralbanken der führenden Goldwährungsländer sich über eine gleichgerichtete Kreditkontrolle einigen, könnte sich eine Diskontpolitik ergeben, die das Preisniveau vor plötzlichen Schwankungen bewahrt. „Nicht nur die „einfache“ Diskontpolitik ist heute nicht anwendbar — schreibt Prión^{*)} —, sondern auch die Zeit der „isolierten“ Diskontpolitik ist vorüber. Wenn auch der internationale Geld- und Kapitalmarkt noch nicht wieder so funktioniert wie früher, wo ein Ausgeglichenheit seiner einzelnen Teile ein reibungsloses Zusammenarbeiten ermöglichte, so sind heute die einzelnen Länder finanziell stärker und anderseitig als früher miteinander verbunden. An Stelle der ehemals mehr privaten Schulden und Forderungen von Land zu Land ist heute im gewaltigen Ausmaß die staatliche Verschuldung aus Krieg und Kriegsentschädigung getreten.... Auch die Diskontpolitik der

einzelnen Notenbanken kann in Zukunft nicht mehr an dieser Entwicklung vorbeigehen und etwa unbekümmert um die Interessen der anderen Länder den Diskontsatz für das eigene Land bestimmen.“

Tatsächlich taucht der Gedanke der Kooperation der Notenbanken zur einvernehmlichen Regulierung des Kredites schon in den Resolutionen von Genua auf, wenn er auch nur wie eine ferne Möglichkeit, oberflächlich angedeutet wird. „Die Maßnahmen zur Währungsanierung werden erleichtert — heißt es —, wenn es gelingt, eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Zentralnotenbanken oder den mit der Beaufsichtigung der Kreditpolitik beauftragten Banken der verschiedenen Länder herbeizuführen. Eine solche Zusammenarbeit der Zentralbanken, die nicht unbedingt auf Europa beschränkt zu sein braucht, gäbe die Möglichkeit, die in Kreditfragen befolgte Politik einander zuzuordnen (coördiner la politique suivie en matière de crédit), ohne die Freiheit einer Bank anzutasten.“ Wie die Zuordnung, die Inbeziehungsetzung der Notenbanken vor sich zu gehen hätte, welche Maßnahmen zur einverständlichen Kreditkontrolle zu ergreifen wären, darüber wurde nichts gesagt, es wurde aber empfohlen, „demnächst eine Versammlung von Vertretern der Zentralbanken einzuberufen, um die als zweckmäßigsten erachteten Mittel zur Ausführung der Anregung zu studieren“. (Res. 3.)

Die in Genua geplante Versammlung hat zwar nicht stattgefunden, Verhandlungen zwischen den Notenbankleitern zwecks konkreter Vereinbarungen sind seither um so häufiger geworden und haben das angestrebte Ziel gefördert. Die große Öffentlichkeit hat in Verbindung mit denselben gewöhnlich nur von den Stützungskrediten zu hören bekommen, die die eine oder andere führende Notenbank (meistens die Federal Reserve Banks und die Bank von England) den bedürftigen Notenbanken gewährt haben. Dem Sachkundigen war es aber immer klar, daß es den hilfsbereiten Notenbanken nicht so sehr um die Währungskredite zu tun war, vielmehr um die Festlegung der Richtlinien der Gold- und Kreditpolitik, welche sie zu befolgen richtig fanden.

Was nun das Ziel der Kreditkontrolle der Notenbanken anbelangt, darüber besteht unter den Währungspolitikern keine Uebereinstimmung. Hervorragende anglosächsische Fachleute sehen in einer Diskontpolitik, die das innere Preisniveau vor Preisschwankungen bewahrt, das Ideal der Kreditbebarung. Da aber der Uebergang zur Goldwährung das Preisniveau im eigenen Land in eine Verbindung mit dem Preisniveau jedes der anderen Goldwährungsländer bringt und diese Verbundenheit des Preisstandes schließlich die Stabilität der Wechselkurse herstellt, steht jenes Prinzip der Preisstabilisierung mit dem Prinzip der Goldwährung oder der Stabilität der Wechselkurse notwendigerweise im Konflikt.

Die Kreditkontrolle ist mit der Goldwährung nur unter der Voraussetzung verträglich, wenn die Kreditkontrolle nach international einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Und bei dieser einheitlichen Kreditkontrolle handelt es sich auch nicht ausschließlich um das möglichste Stabilhalten des Preisniveaus, sondern um den viel größeren Plan, die Geld- und Kreditpolitik nach der gesamten volkswirtschaftlichen Situation, dem Zustand von Industrie und Handel, der Lage des Arbeitsmarktes zu orientieren und zu einem Mittel der Regelung des Pulschlag des Wirtschaftslebens, insbesondere der Ausschcheidung solcher Störungen zu machen, die erstens als vermeidbar betrachtet werden können und zweitens keine organische Funktion im wirtschaftlichen Leben erfüllen.

Der Wechsel von Prosperität und Depression in der Weltwirtschaft ist nicht allein der Instabilität der Preise zuzuschreiben, die Preisschwankungen sind vielmehr nur ein Ausdruck der Unbeständigkeit der Wirtschaftsverhältnisse, ohne deren Festigung die technischen Mittel der Kreditpolitik versagen. Und wenn schon nicht geleugnet werden soll, daß am Zustandekommen der periodischen Variationen im Verhältnisse zwischen Akkumulation und

*) Geldmarktlage und Reichsbankpolitik, im Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung I. Jahrgang, 4. Heft.

Konsumtion in der Volkswirtschaft die periodische Veränderung des Kreditvolumens entscheidend beteiligt ist, so wäre es doch übertrieben, die internationale Konjunkturbewegung lediglich als ein Preis-, Geld- und Kreditphänomen aufzufassen.

Es entspricht der tieferen Erkenntnis der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, wenn der Ausschub für Wirtschaftskrisen des Völkerbundes im Januar 1926 in Ergänzung seines oben gekennzeichneten Standpunktes als Voraussetzung für eine erfolgreiche internationale Kreditregelung die Beseitigung gewisser Störungen des Wirtschaftslebens fordert. Als Störungen dieser Art, die aus dem Kriege und der Entwicklung des wirtschaftlichen Nationalismus herrühren, werden genannt: übertriebene und künstliche Förderung einzelner Industrien, die Verwirrung im internationalen Handel, die aus dem übertriebenen Zollschatz herrührt, die Unstetigkeit und Ueberspannung der Steuersysteme mit ihren unberechenbaren Rückwirkungen auf Produktion und Verbrauch⁶⁾.

Alle diese Störungen wirken der preispolitischen und krisenregulierenden Funktion der Gold- und Diskontpolitik der Notenbanken entgegen und es ist daher nur folgerecht, wenn man das Gebiet der kooperativen Vereinbarungen der Notenbanken auszudehnen und auch die Handelspolitik in dasselbe einzubeziehen wünscht⁷⁾. „Von den Notenbanken der Goldwährungsländer aus müßte am wirksamsten der Kampf gegen den Protektionismus gekämpft werden, sobald sich einmal die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Antithese Freihandel und Schutzzoll eine Frage der Goldpolitik katexochen ist, daß der Protektionismus seiner innersten Tendenz nach den Goldwährungssystemen diametral entgegengesetzt bleibt, daß alle kooperativen Bemühungen seitens der Notenbanken zwecks Regulierung des Goldpreises und des Warenpreiseniveaus illusorisch sein müssen, solange in der hochschutzzöllnerischen Handelspolitik latente Kräfte am Werke sind, die der Goldpreispolitik der Notenbanken entgegenarbeiten und die Notenbanken zur Haltung größerer Goldschätze zwingen, als unter Freihandelsbedingungen geboten wäre. Auch die Devisenpolitik der Notenbanken wird in gleicher Weise vom Protektionismus konterkariert, denn das Ideal der Kaufkraftparität, der Kursrelation, die der Kaufkraftparität entspricht, wird durch die vom Protektionismus ausgehende Erschwerung des internationalen Preisausgleiches durch die Verminderung des Handelsvolumens in weite Ferne gerückt.“⁸⁾

Tatsächlich hat die hier angeregte Beseitigung der handelspolitischen Hindernisse in Verbindung mit dem Plane der Kooperation der Notenbanken auf die Initiative des derzeitigen Gouverneurs der Bank von England, Montague Norman zu dem im Herbste 1926 veröffentlichten Wirtschaftsmanifeste geführt, in dem die Wirtschaftsführer aller Länder für den Abbau der sinnlosen Hochschutzmauern eingetreten sind.

So schwierig sich auch die Diskontpolitik durch die weltwirtschaftliche Verflechtung der verschiedenen Länder gestaltet, sie ist dennoch das wirksamste Mittel der Kreditregulierung und dadurch auch der Preisstabilisierung. Vor dem Kriege gab es für die Diskontpolitik einen verlässlichen Index: die Goldbewegung. Das Gold als Währungsstandard in allen großen Staaten eingeführt, reagiert empfindlich auf die Veränderungen in seiner Kaufkraft, respektive auf alle Veränderungen des Zinssatzes. In der Automatik der Goldwährung liegt daher eine bedeutende regelnde Kraft für die Diskontpolitik aller Goldwährungsländer. Aber der Mechanismus der Goldwährung versagt gegenüber einer internationalen Goldexpansion und er reagiert auch nicht genug prompt,

weil im Falle der kreditpolitischen Extratour eines Landes geraume Zeit verstreicht, bis der Mechanismus der Goldwährung die bekannte Situation (Passivität der Handelsbilanz, starker Goldabfluß) schafft, die die Notenbank zur Umkehr zwingt. Eine Verständigung zwischen Notenbanken könnte diese Schwäche der Goldwährung eliminieren.

Bei aller Solidarität der Geldmärkte ist es natürlich möglich, daß sich die Diskontsätze in den verschiedenen miteinander verkehrenden Goldmärkten ganz verschieden stellen. Denn wenn auch die Notenbanken ihre Diskontpolitik nach weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln, so bedeutet das noch nicht, daß sie die überaus verschiedenen Vorbedingungen der inländischen Wirtschaftslage nicht gehörig in Erwägung ziehen⁹⁾. Die Berücksichtigung der internationalen Geldverhältnisse, eine Bankpolitik von weltwirtschaftlicher Tragweite steht mit der Forderung einer nationalen Zinsfußpolitik nicht im Gegensatz. Als Ergänzungsmittel dieser nationalen Diskontpolitik wird auch weiterhin die Devisenpolitik eine Rolle spielen, indem sie Devisen zu festem Kurse kauft und zu festem Kurse dem Wirtschaftsleben zur Verfügung stellt, dadurch die auswärtigen Wechselkurse bewußt beeinflusst.

Die Aktionskraft der Zentralnotenbanken auf dem Devisenmarkt ist seit dem Weltkriege in beträchtlichem Maße gesteigert worden, da die meisten Notenbanken nach den Bestimmungen ihrer neuen Statuten befugt sind, ausländische Wechsel ebenso wie Barvorrat als Notendeckung zu verwenden. Ein erhöhter Bestand an Wechseln und anderen Forderungen an das Ausland kann ebenso der Steigerung der Devisenkurse wie der Ausfuhr von Gold wirksam entgegenreten.

So sehr sich auch die Maßnahmen der Gold- und Devisenpolitik zur Unterstützung der Diskontpolitik eignen, namentlich in der Richtung auf Herbeiführung einer größeren Stabilität des Diskontsatzes, so bleibt doch die bewährteste Waffe jeder Diskontpolitik die Veränderung, vornehmlich aber die Erhöhung des Diskontsatzes. Ein absolut vollkommener Regulator des Kreditvolumens und des Preisniveaus ist auch der Diskontsatz nicht. Die automatische Siebung der Kreditansprüche durch die Erhöhung des Zinssatzes muß ergänzt werden durch eine bewußte qualitative Siebung der Kreditansprüche, durch die Kreditrationierung. Zur Fernhaltung wirtschaftlich nicht unbedingt notwendiger Kredite und zur Abschwächung der inflatorischen Wirkung der Kreditgewährung können rationelle Kreditbeschränkungen oft wirksamer sein als Diskonterhöhungen. Die Regulierung des Kreditvolumens durch das Mittel der Kreditrationierung ist ein Stück Planwirtschaft, die eine zielbewußte Konjunkturpolitik der Notenbanken voraussetzt.

Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel.

Von Kammergerichtsrat Pick, Berlin.

Durch die Zivilprozeßnovelle von 1924 ist die Bürgschaft als Mittel einer prozessualen Sicherheitsleistung zwar nicht neu eingeführt, aber doch erst allgemein, insbesondere für den häufigsten Fall der Sicherheitsleistung, d. i. die Ermöglichung vorläufiger Vollstreckbarkeit des Urteils oder ihrer Abwendung, zugelassen worden. Sie hat erst damit, insbesondere in Gestalt der Bankenbürgschaft, wirklichen Eingang in die Rechtsübung des

⁶⁾ Informations Sociales, Bureau International du Travail, Genève, 15. Mars 1926.

⁷⁾ Dr. Louise Sommer, Freihandel und Schutzzoll in ihrem Zusammenhang mit Geldtheorie und Währungspolitik, Weltwirtschaftliches Archiv Band 24, Heft 1, 1926.

⁸⁾ Ebenda S. 65.

⁹⁾ So wird in den Vereinigten Staaten trotz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes die Verschiedenheit der Bankrate gefordert: „The Bank rate should rule above market rates and should vary from district to district in accord with the economic development of the different parts of the country and should vary with the type and maturity of paper offered for discount.“ B. H. Beckhart, The discount policy of the Federal Reserve System, New York, 1924. S. 538.

Prozesses gefunden. Das Gesetz hat davon abgesehen, ihre Verwendung für diesen Zweck näher zu regeln. Die wichtigsten einschlägigen Vorschriften der ZPO. haben nun aber offensichtlich den Fall im Auge, daß die Sicherheit durch Niederlegung von Geld oder Wertpapieren bei der dafür bestimmten Hinterlegungsstelle erfolgt, während die Bürgschaft die Gestalt eines Aktes annehmen muß, der sich unmittelbar zwischen ihrem Besteller und dem zur Sicherheitsleistung Berechtigten vollzieht. Daraus ergaben sich für die praktische Handhabung der Neueinrichtung gewisse Rechtszweifel (vgl. besonders das im folgenden Beschlusse angeführte Schrifttum), und eine feste Rechtsübung auf diesem Gebiet läßt sich bisher noch nicht feststellen. Unter diesen Umständen dürfte ein Beschluß des achten Zivilsenats des Kammergerichts vom 4. März 1927 — 8 W 1355/27 — für die Praxis von Bedeutung sein. Denn dieser Senat ist derjenige, welcher auch dem Geschäftsplan des Kammergerichts für dessen Bezirk in letzter Instanz für die Entscheidung über den sog. Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (ZPO. § 766) zuständig ist, und er hat sich in den Gründen dieses Beschlusses über eine Reihe einschlägiger Fragen ausgesprochen. Diese Gründe lauten:

Durch Beschluß des Prozeßgerichts vom 30. 10. 1926 ist das vorläufig vollstreckbare Urteil am 3. Juli 1926 dahin ergänzt worden, daß die Klägerin berechtigt ist, die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung der selbstschuldnerischen Bürgschaft seitens der N. N.-Bank in Berlin zu leisten. Die Gläubigerin hat sich darauf eine Bürgschaftsurkunde der N. N.-Bank A. G. vom 20. Oktober 1926 verschafft, in der es heißt: „In Sachen pp. hat die pp. Kammer die vorläufige Vollstreckung des pp. Urteils von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6000 RM abhängig gemacht. Um der Klägerin die Hinterlegung des vorerwähnten Betrages in bar zu ersparen, übernehmen wir hierdurch unter Hinweis auf § 717 Abs. 2 ZPO. für die Klägerin die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 6000 RM.

N. N.-Bank Aktiengesellschaft
gez. Unterschriften.“

Diese Urkunde ist auf Betreiben des Rechtsanwalts der Gläubigerin am 4. November den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden. Es ist aus den Akten nicht sicher erkennbar, ob durch den Gerichtsvollzieher oder von Anwalt zu Anwalt.

Daraufhin hat der Gerichtsvollzieher am 9. November bei dem Schuldner mehrere Gegenstände gepfändet.

Hiergegen hat der Schuldner Erinnerung mit der Begründung eingelegt, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig gewesen, da die Bürgschaftsurkunde nicht hinterlegt worden sei, auch die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner der Bürgschaft „bestritten werden müsse“. Dies hätte die Hinterlegungsstelle prüfen müssen, die einen Handelsregistrauszug einzufordern habe.

Die Gläubigerin bewirkte darauf unter dem 23. November die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde und stellte die Abschrift der Hinterlegungsurkunde am 25. November dem Schuldner zu.

Auf Grund dieses Sachverhalts wies das Amtsgericht die Erinnerung zurück.

Hiergegen legte die Schuldnerin Beschwerde ein. Sie hatte inzwischen gegen das Urteil Berufung eingelegt und bei dem Berufungsgericht auf Grund der §§ 719, 707 ZPO. einen Beschluß auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen Sicherheitsleistung von 2000 RM vom 9. November erwirkt, die Hinterlegung am 19. November bewirkt und die Hinterlegungsurkunde der Gläubigerin am 22. November zugestellt.

Gestützt auf diese Maßnahmen beantragte sie, ihrer Erinnerung stattzugeben. Durch den jetzt angefochtenen Beschluß hat daraufhin das Landgericht die vorgenommene Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt. Die hiergegen von der Gläubigerin eingelegte Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet, wieweil den Ausführungen des Landgerichts nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Weise die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu bestellen und praktisch für die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu verwenden ist, sind die einschlägigen Vorschriften der ZPO. [vgl. besonders §§ 751 Abs. 2, 775 Ziff. 3] an sich entsprechend, aber doch nur insoweit anwendbar, als nicht die Besonderheit der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft diejenige Berücksichtigung erheischt, deren

Außerachtlassung dieses Mittel der Sicherheitsleistung zu einer wertlosen Waffe für den Rechtsverkehr machen würde. Dabei ist an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen möglichst den Interessen beider Teile Rechnung zu tragen.

Für den gegebenen Fall kommt in dieser Hinsicht folgendes in Betracht (vgl. dazu Stein-Jonas, ZPO. § 751, II. und dort angeführte Entscheidung, und Abhandlung; ferner Wunderlich in JW. 1926, 2558; Reimer in Z. f. ZPr. 51, 458):

1. Das Prozeßgericht hat angeordnet, daß die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu leisten ist. Es hat also eine Bürgschaft in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form nicht ausdrücklich erfordert. Die bloße privatschriftliche Form ist nun nach der Bestimmung des materiellen Rechts, das hier insoweit heranzuziehen ist (BGB. § 766) erforderlich, aber auch ausreichend. Es steht demgegenüber nichts im Wege, daß das Prozeßgericht, das ja innerhalb der Schranken des objektiven Rechts nach freiem Ermessen bestimmt, in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist, eine erschwerte Form der Bürgschaft anordnet. Ist dies aber, wie hier, nicht geschehen, so hat es dabei sein Bewenden. Dem Landgericht kann darin, daß § 751 Abs. 2 ZPO., der nur den Nachweis der geschehenen Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorsieht, dahin auszulegen sei, daß auch die Bürgschaftserklärung selbst solcher Form bedürfe, nicht gefolgt werden. Gewiß ist es, wie das Landgericht des näheren darlegt, häufig, besonders wenn die Bürgschaft durch eine juristische Person geleistet wird, zweckmäßig, daß die bürgschaftspflichtige Partei eine Bürgschaftserklärung beschafft, in der die Unterschriften der Vertreter und ihre Vertretungsbefugnis öffentlich beglaubigt ist. Aber eine gesetzliche Notwendigkeit dafür kann nicht anerkannt werden. Ergeben sich, wenn eine bloß privatschriftliche Bürgschaftserklärung vorliegt, für das um Vollstreckung ersuchte Vollstreckungsorgan Bedenken, ob die Bürgschaftsunterschrift echt oder genügend ist, oder erhebt der Schuldner, wie im vorliegenden Falle, Erinnerung gegen die geschehene Vollstreckung mit der Begründung, daß jenes nicht der Fall, die angeordnete Sicherheit somit nicht geleistet sei, so muß dieses Bedenken eben nach allgemeinen Grundsätzen behoben werden, genau so wie wenn das Vollstreckungsorgan oder der Schuldner andere Mängel in die Voraussetzungen der Vollstreckung rügt, z. B. in ähnlicher Richtung geltend macht, die hinterlegten Wertpapiere seien gefälscht, oder die beglaubigten Unterschriften rührten von geschäftsunfähigen Personen her. Es handelt sich beim Auftreten und der Erledigung solcher Schwierigkeiten infolge fehlender öffentlicher Beglaubigung der Bürgschaftsunterschriften um rein tatsächliche Fragen. Ihnen vorzubeugen mag Anlaß für das Prozeßgericht sein, die öffentliche Beglaubigung der Bürgschaftsunterschriften anzuordnen, oder für den Sicherheitspflichtigen, diese Beglaubigung auch ohne gerichtliche Anordnung von sich aus herbeizuführen. Ein gesetzlicher Zwang, die öffentliche Beglaubigung anzuordnen oder auch eine solche Anordnung herbeizuführen, kann nicht anerkannt, insbesondere nicht aus § 751 Abs. 2 ZPO. hergeleitet werden. Im gegebenen Fall sind also aus dem Fehlen der öffentlichen Beglaubigung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nicht herzuleiten. Es würde aus diesem Betracht eben nur dem Einwande des Schuldners, den Unterzeichnern der Bürgschaftsurkunde habe die Zeichnungsbefugnis gefehlt, grundsätzlich nachzugehen sein. Dabei würde insbesondere zu erwägen sein, ob nach Lage des Falles vom Schuldner nicht ein näher begründetes Bestreiten jener Befugnis zu verlangen sein müßte. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn sich die Bürgschaftserklärung als in dieser Hinsicht ordnungsmäßig herausstellt, ist doch, wie sich aus dem folgenden ergibt, aus anderen Gründen jedenfalls die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung zu verneinen.

2. Zutreffend hebt das Landgericht hervor, daß die Bürgschaft, um wirksam zu werden, dem Gläubiger erteilt werden, also ihm jedenfalls zugehen muß. Das gilt unzweifelhaft auch für die Bürgschaft als Mittel prozessualer Sicherheitsleistung. In diesem Sinne ist auch die hier erfolgte Anordnung des Gerichts, das die Bürgschaft als solches Mittel zuläßt, zunächst einmal zu verstehen, wieweil es die „Hinterlegung der Bürgschaft“ vorschreibt. In persönlicher Hinsicht läßt sich nun annehmen, daß auf der einen Seite der Bürge selbst oder statt seiner der Sicherheitspflichtige oder dessen Prozeßbevollmächtigter die schriftliche Bürgschaftserklärung dem anderen Teile erteilen kann, daß auf der anderen Seite der Sicherheitsberechtigte selbst oder ohne weiteres sein Prozeßbevollmächtigter zur Empfangnahme der Erklärung ermächtigt ist, daß endlich mit dieser Empfangnahme der vom Gericht angeordnete Bürgschaftsvertrag zum Abschluß gelangt, ohne daß noch eine Annahmeerklärung des Gläubigers gegenüber dem Bürgen nötig ist. Die Erteilung der Bürgschaftserklärung

kann ferner entweder in der Weise geschehen, daß dem Gläubiger oder seinem Vertreter die Urschrift der Erklärung ausgehändigt wird, oder es kann, wengleich es sich hier um die Mitteilung einer kraft Gesetzes schriftlich auszustellenden Erklärung handelt, der Weg des § 132 BGB. beschritten werden. Danach gilt die Bürgschaftserklärung auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers, im übrigen nach den Vorschriften der ZPO, zugestellt worden ist. Diese Art der Zustellung ist aber die einzig zulässige, da es sich nicht um eine prozessuale Zustellung als solche, sondern um eine besondere materiellrechtlich geschaffene Art der Mitteilung einer schriftlichen Erklärung handelt. Es ist also zwar nicht zutreffend, wenn in diesem Zusammenhang das Landgericht ausführt, in entsprechender Anwendung des § 751 Abs. 2 ZPO. müsse der Nachweis des Zugehens der Bürgschaftserklärung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde geführt werden und als solche könne bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt die Zustellungskarte nicht gelten. Denn für den Beweis des Zugehens im Zustellungswege ist auch die Zustellungskarte des § 198 ZPO. als öffentliche Urkunde zu betrachten (vgl. RGZ. 15, 373). Aber in der Sache ist dem Landgericht beizutreten, wenn es in einem Falle, wo die Erteilung der Bürgschaftserklärung nicht durch Uebergabe ihrer Urschrift geschehen ist, die Innehaltung des Weges des § 132 BGB. erfordert, wonach die Zustellung der Bürgschaftserklärung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen mußte. Ob dies hier geschehen ist, wäre also an sich noch zu prüfen, da der Akteninhalt zu einer bestimmten Beantwortung dieser Fragen bisher nicht ausreicht. Doch braucht diese Prüfung nicht zu geschehen. Denn auch wenn die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt sein sollte, stünde noch ein anderes durchgreifendes Bedenken der Zulässigkeit der Pfändung entgegen.

3. Dies Bedenken ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Mit dem Landgericht ist anzunehmen, daß auch bei der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft § 751 Abs. 2 ZPO. in einem gewissen Umfang im Interesse des Schuldners anzuwenden ist. Im gegebenen Fall handelt es sich in dieser Hinsicht zunächst um den Fall, daß schon vor dem Beginn der Vollstreckung die Bürgschaftserklärung dem Sicherheitsberechtigten erteilt war, indem sie ihm zugestellt wurde. Ist aber die Bürgschaftsurkunde durch den Gerichtsvollzieher, wie jetzt unterstellt wird, bereits zugestellt und befindet sich der Schuldner somit schon im Besitz einer beglaubigten Abschrift der Bürgschaftserklärung und der Zustellungsurkunde, so würde eine nochmalige Zustellung der ersteren, bloß um dem Erfordernis des § 751 Abs. 2 ZPO. zu genügen, als zwecklose Förmlichkeit erscheinen, und man wird daher in diesem Falle, soweit es sich eben um Erteilung der Bürgschaftserklärung handelt, von einer nochmaligen Zustellung der letzteren absehen können und müssen.

Aber im vorliegenden Fall hat das Gericht tatsächlich nicht bloß die Erteilung der Bürgschaftserklärung, sondern auch die Hinterlegung der Bürgschaft angeordnet. Dazu war es nach dem früher Gesagten befugt. Es läßt sich auch nicht einmal sagen, daß dies ganz zwecklos ist. Denn wenn die Mitteilung der Bürgschaftserklärung im Wege der Zustellung erfolgen kann, so besteht ohne solche Anordnung die Möglichkeit, daß der Bürge oder der Schuldner zunächst im Besitz der Bürgschaftsurkunde bleibt, und der darin u. U. liegenden Gefährdung des Bürgschaftsgläubigers kann das Gericht durch die Anordnung der Hinterlegung begegnen. Ist nun aber solche Hinterlegung angeordnet, so steht nichts im Wege und ist andererseits nach dem früher Ausgeführten auch erforderlich, die Durchführung und Kundbarmachung der Hinterlegung gemäß § 751 Abs. 2 ZPO. zu bewirken. Das hat hier die Gläubigerin auch getan, indem sie am 23. November die Hinterlegung der Bürgschaftserklärung herbeiführte und die Hinterlegungsurkunde am 25. November dem Schuldner zustellte. Diese Maßnahmen sind indessen erst nach der Pfändung erfolgt und daraus ergibt sich nach dem hier geschehenen Verlauf der Dinge die Unzulässigkeit der Vollstreckung. Es kann zwar zu Gunsten der Gläubigerin die Streitfrage, ob durch solche nachträgliche Beseitigung eines Verstoßes gegen § 751 Abs. 2 der Mangel und möglichenfalls sogar mit rückwirkender Kraft, geheilt werden konnte (vgl. Stein-Jonas ZPO. §§ 750 I, 751 III, OLG. 41, 33), grundsätzlich zu Gunsten der Gläubigerin bejaht werden. Der Schuldner kann die durch den Mangel herbeigeführte Unwirksamkeit der Vollstreckung im Wege der Erinnerung verfolgen und die unwirksame Zwangsvollstreckungsmaßregel beseitigen. Gelingt es aber dem Gläubiger, ehe der Schuldner die Vollstreckungsmaßregel in Fortfall gebracht hat, die fehlende Voraussetzung in an sich einwandfreier Weise nachzuholen, so steht damit die Unanfechtbarkeit der Vollstreckung aus diesem Betracht fest. Aber ein solcher Sachverhalt ist hier nicht gegeben. Zwar hat die Gläubigerin, während die Vollstreckungsmaßregel noch fort-

bestand, die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde und die Zustellung der Hinterlegungsurkunde nachträglich formgerecht bewirkt. Aber diese nachträglichen Maßnahmen konnten hier die bezeichnete nachträgliche Heilung des Vollstreckungsmangels nicht herbeiführen. Denn sie können, wenn man ihnen auch zu Gunsten der Gläubigerin jene heilende Wirkung beilegen will, diese nur äußern, weil sie als Abschluß der begonnenen Zwangsvollstreckung zu gelten haben. Als solche konnten sie aber einwandfrei und wirksam nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung nach wie vor voll geeigneten, in Wirkung stehenden Vollstreckungstitels erfolgen. Daran mangelte es aber, als sie vorgenommen wurde. Denn die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 3. Juli 1926 war durch den Beschluß vom 9. November eingestellt, die dann angeordnete Hinterlegung am 19. 11. geschehen und die Hinterlegungsurkunde bereits am 22. November der Gläubigerin zugestellt. Damit hatte das Urteil seine Fähigkeit, eine geeignete Grundlage für die am 23./25. November nachgeholten Vollstreckungsvoraussetzungen aus § 751 Abs. 2 ZPO. zu dienen, verloren. Die Unwirksamkeit der Pfändung am 9. November konnte durch sie nicht mehr behoben werden, und der Schuldner muß jedenfalls aus diesem Grunde, wie schon das Landgericht hervor gehoben hat, mit seiner auf diese Unwirksamkeit gestützten Erinnerung durchdringen.

Jedenfalls deswegen muß der Beschwerde der Erfolg versagt bleiben.

Hieraus in Verbindung mit ZPO. § 97 folgt die getroffene Entscheidung.

Soweit der Beschluß. Der Rechtsfall bot dem Senat keine Gelegenheit, noch andere der Zweifel zu erörtern, die sich für die Behandlung der Bürgschaft im Gebiete des prozessualen Sicherheitsrechts ergeben. Es sei gestattet, im Verfolg der Betrachtungsweise, die der Beschluß grundsätzlich dafür anwendet, noch auf einige Fragen aus jenem Gebiet einzugehen.

In dem vom Gericht entschiedenen Falle war der Sachverhalt so, daß der Gläubiger, der aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteile vollstrecken wollte, die Bürgschaftserklärung schon vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt, die Sicherheit also nicht bloß schon vorher geleistet, sondern tatsächlich auch schon den Nachweis dafür dem Schuldner erbracht hatte. Die Sache kann aber auch so liegen, daß die Bürgschaftsurkunde urschriftlich dem Schuldner übergeben oder in anderer Weise, aber nicht durch Zustellung, übermittelt ist. Hier muß sich der Schuldner den Nachweis der Uebergabe oder sonstiger Uebermittlung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde sichern. Denn der Gerichtsvollzieher oder die sonstige Vollstreckungsstelle (Vollstreckungsgericht oder Prozeßgericht) darf zur Vollstreckung erst und nur schreiten, wenn ihm der Nachweis in dieser formellen Weise erbracht ist. Aber es kann sich dann noch weiter fragen, ob es nicht sogar außer diesem Nachweise noch der Zustellung der Nachweisurkunden an den Schuldner oder seiner Prozeßbevollmächtigten, denen die Bürgschaftsurkunde ja nicht selbst formell zugestellt wurde, bedarf, um den formalen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu genügen, wie sie sich nun einmal aus § 751 ZPO. ergeben. Man wird die Frage mit Stein-Jonas (ZPO. § 751 II, 2) bejahen müssen; denn es muß für den Schuldner formell erhellen, daß jener Nachweis für das Vollstreckungsorgan beschafft wurde.

Noch anders liegt der Fall, wenn die Bürgschaftsbestellung nicht schon vor dem Beginn der Vollstreckung erfolgt ist, sondern gleichzeitig mit dem Beginn geschehen soll. Daran kann der Gläubiger, wie ohne weiteres erhellt, ein besonderes Interesse haben. Auch steht grundsätzlich einem solchen Vorgehen des Gläubigers das Gesetz nicht im Wege. Es enthält aber keine entsprechende Regelung. Denn seine ausdrücklichen Vorschriften sind, wie schon erwähnt, auf Sicherheitsleistung durch Hinterlegung an dritter Stelle zugeschnitten, die notwendig vor Beginn der Vollstreckung geschehen sein muß. In solchem Falle wird man es in Uebereinstimmung mit Stein-Jonas a. a. O. als erforderlich und genügend ansehen können, daß der Gerichtsvollzieher bei Beginn der Vollstreckung die Bürgschaftserklärung dem Schuldner übergibt oder zustellt. Soll die Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht oder Prozeßgericht erfolgen, oder ist, wie in dem vom

Gericht entschiedenen Fall, die Bürgschaftsurkunde auch hinterlegt worden, so kann tatsächlich Bürgschaftssicherheitsbestellung und Vollstreckungsbeginn nicht zusammenfallen. Es gilt dann das früher Gesagte.

Schließlich fragt sich noch, wie das Rechtsverhältnis zwischen Bürgen und Bürgschaftsempfänger zum Abschluß gelangt, wenn die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen, z. B. das vorläufig vollstreckbare Urteil, dessen Vollstreckung die dem Schuldner gegebene Bürgschaft diente, rechtskräftig geworden oder es endgültig aufgehoben wird, nachdem der Schuldner zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckbarkeit dem Gläubiger Bürgschaft beschafft hatte. Hier muß der herrschenden Meinung im wesentlichen zugestimmt werden, die z. B. Stein-Jonas a. a. O. vertreten. Danach ist für eine Rückgabeeordnung des Gerichts, wie sie hinsichtlich einer bei der Hinterlegungsstelle hinterlegten Sicherheit in den §§ 109, 715 ZPO. des näheren geregelt ist, bei der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft keine Möglichkeit. Die Lösung des Bürgschaftsverhältnisses tritt nach materiellem Recht ein, wenn eine zu sichernde Forderung nicht entstanden ist und auch nicht mehr entstehen kann. Eine Vermittlung dieser Lösung durch einer der Rückgabeverfügung entsprechende Anordnung des Gerichts ist gegenstandslos; eine unmittelbare Lösung durch sie entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Weigert sich der Bürgschaftsempfänger, die an ihm gelangte Bürgschaftserklärung der Gegenseite zurückzugeben oder die Freistellung des Bürgen anzuerkennen, nachdem sich die Gegenstandslosigkeit der Bürgschaft i. S. der §§ 109, 715 ZPO. herausgestellt hat, so bleibt grundsätzlich nur der Klageweg übrig. Nur in einem Punkte wird man dies einzuschränken haben. Ist tatsächlich, wie in dem hier vom Gericht entschiedenen Falle, die Urschrift der Bürgschaftsurkunde hinterlegt worden, so wird man allerdings eine Rückgabeeordnung entsprechend §§ 109, 715 ZPO. zulassen können und müssen. Gewiß ergibt diese Anordnung ebensowenig wie die daraufhin erwirkte Rückerglangung der Urkunde, daß materiell der Bürge endgültig von seiner Bürgschaftslast befreit ist. Aber wenn Breit (in Jur. Rdsch. 1926, 176) einen solchen Gerichtsbeschluß als „Luftbeschluß“ bezeichnet, so dürfte er darin zu weit gehen. Die Rückkehr der Bürgschaftsurkunde selbst in die Hand des Bürgen ist tatsächlich von Bedeutung und wird meist als sachliche Erledigung der ganzen Bürgschaftsbeziehungen wirken.

Eine unzeitgemäße Steuer.

Von Dr. H. Becker, Hamburg.

Eine für das deutsche Bankgewerbe nicht unwichtige Bestimmung enthält das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617). In seinem § 10 Abs. 1 Ziff. 2 wird nämlich bestimmt, daß die Grunderwerbsteuer auch dann zu erheben ist, wenn bei inländischen Grundstücken, welche im Eigentum von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art oder für diese im Eigentum einer natürlichen Person zu treuen Händen stehen, zwanzig Jahre seit der Bindung oder dem Erwerbe oder dem letztmaligen Eintritt in die Steuerpflicht verflossen sind. Die Steuer beträgt in diesem Falle 2 pCt. des gemeinen Wertes und ist jeweils in 20jährigen Abständen, und zwar zunächst am 1. Januar 1929, zu entrichten. Für die erstmalige Besteuerung beträgt der Steuersatz 1 pCt. vom gemeinen Werte.

Diese steuerliche Maßnahme, welche die Unterschrift des damaligen Reichsministers der Finanzen, Erzberger, jenes Mannes trägt, mit dessen Namen die Reichsfinanzreform des Jahres 1919 auf das engste verknüpft ist, stellt also dem wirtschaftlichen Vorgange des Grunderwerbes steuerlich die Tatsache gleich, daß ein Grundstück sich mindestens 20 Jahre hindurch im Eigen-

tum einer Personenvereinigung, z. B. einer Aktiengesellschaft, G. m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, von Anstalten oder Stiftungen befunden hat. Damit wird ein Grundsatz, der schon vor dem Kriege in einzelnen deutschen Bundesstaaten im Hinblick auf die Besteuerung der sogenannten „toten Hand“, von Familienfideikommissen, Hausgütern und ähnlichen Instituten durchgeführt wurde, auch auf Kapitalgesellschaften ausgedehnt. In den Verhandlungen des 11. Ausschusses (Drucksache Nr. 774 der Nationalversammlung 1919 S. 8) wurde diese Maßnahme von dem Regierungsvertreter damit begründet, daß die Form der juristischen Person oder des Vereins usw. es ermögliche, Grundbesitz in ähnlicher Form zu binden, wie die Umgestaltung eines Einzeleigentums in ein Fideikommiß. In vielen Fällen bliebe der Besitz auf längere Zeit in der Hand der Gesellschaft. Man denke z. B. an die Bankgebäude großer Banken, die auf absehbare Zeit dem Grundstückshandel entzogen seien. Damit werde nicht nur die Erhebung der Grundwechselsteuer für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ausgeschlossen, sondern es fiele auch, da die Gesellschaft begrifflich Generationen überdauern könne, die Erbschaftssteuer weg. Es läge hier ein in der Organisation des Rechtsträgers begründetes Privileg vor, das die Besteuerung durchaus rechtfertige. Die Finanzlage gestatte zudem nicht, auf eine Besteuerungsmöglichkeit zu verzichten, die sich in den Staaten, die sie bereits ausgenutzt hätten, durchaus bewährt habe.

Bedenkt man, daß in der Nationalversammlung noch diejenigen Volksvertreter vorherrschten, die eine ausgesprochen feindselige Haltung gegen das Privatkapital zeigten, und in diesem ersten Reichstage der deutschen Republik eine Atmosphäre herrschte, in welcher Sozialisierungs- und Planwirtschaftsideen üppig wucherten, dann ist es begreiflich, daß man auf der Suche nach geeigneten Steuerobjekten nicht gerade sonderlich wählerisch verfuhr, wenn es sich darum handelte, die „unzeitgemäße“ Form der Kapitalgesellschaften zu treffen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Gesellschaftsorganisationen sich nicht unter den Sammelbegriff „tote Hand“ subsumieren ließen, sondern sich trotz aller Lasten, die ihnen späterhin auferlegt wurden, durchaus lebenskräftig erhielten, so daß sie heute wie vor dem Kriege wieder die Träger der deutschen Wirtschaft sind. Damit entfallen aber für eine steuerliche Gleichbehandlung dieser lebendigen Gesellschaftsformen mit den ihr in keiner Gestalt ähnlichen Fideikommissen oder sonstigen Formen der „toten Hand“ jedwede innere Begründung und wirtschaftliche Rechtfertigung. Man könnte daher annehmen, als ob nach der Entwicklung, welche die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren genommen hat und angesichts der Wandlungen in der Auffassung über das, was man mit dem Wort „Kapitalismus“ auszudrücken pflegt, der Gesetzgeber es bei der Steuerreform des Jahres 1925 lediglich vergessen hätte, die geschilderte steuerliche Maßnahme, gewissermaßen als „überholt“, wieder aufzuheben. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn die Sondersteuer auf den gebundenen Besitz wird noch ausdrücklich im neuen Körperschaftsteuergesetz vom 8. August 1925 (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1) aufgeführt. Hiernach darf die nach dem Grunderwerbsteuergesetz zu erhebende Sondersteuer nebst Zuschlägen im Jahre der Fälligkeit, also im Jahre 1929, oder die hierfür gemachten jährlichen Rücklagen bei der Ermittlung des Einkommens in Abzug gebracht werden. Es sei hier gleich eingeschaltet, daß es eine analoge Bestimmung für das Einkommensteuergesetz nicht gibt, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften bzw. deren Inhaber und Gesellschafter ebenfalls der Sondersteuer unterworfen sind (vgl. auch Hutmacher im Handbuch des Steuerrechts, herausgegeben von Boethke und Arlt, Köln 1926 S. 744 Anm. 99). Die Frage der Abzugsfähigkeit der Sondersteuer im Jahre der Fälligkeit für nicht juristische Personen ist übrigens vom Reichsminister der Finanzen schon vor längerer Zeit bejaht worden, allerdings unbeschadet etwa noch zu

treffender Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden. Im Gegensatz zu der erwähnten Bestimmung des Körperschaftsteuergesetzes sind aber etwaige Rücklagen bei einkommensteuerpflichtigen Peronen nicht abzugsfähig, da diese als Ansammlungen von erst zukünftig entstehenden Schulden und damit als steuerpflichtige Reserven angesehen werden (vgl. hierzu Nr. 23 der Mitteilungen der Handelskammer Hamburg vom 6. November 1926 S. 291).

Diese dem Steuerpflichtigen gegebenen Möglichkeiten, in gewissem Umfange die vom gebundenen Besitz erhobene Grunderwerbsteuer — an und für sich ein *contradictio in adjecto* —, zu kompensieren, sollte die Regierung jedoch nicht daran hindern, von einer steuerlichen Maßnahme Abstand zu nehmen, die, soweit die Kapitalgesellschaften in Frage kommen, in jedem Betracht als ungerechtfertigt anzusehen ist. Auf den innerpolitischen Ursprung der Vorschrift wurde bereits hingewiesen. Der Hinweis auf die Umgehung der Erbschaftssteuer kann gleichfalls nicht zutreffen, da der Nachlaß der Inhaber oder Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften in vollem Umfange der Erbschaftsteuer unterliegt und das gleiche für die Aktionäre oder Anteilseigner von Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung zutrifft. Es kommt hinzu, daß im Entstehungsjahr 1919 die Belastung der Wirtschaft durch Steuern und soziale Maßnahmen nicht annähernd den Umfang aufwies wie gegenwärtig, und daß schließlich das Eigentum von Kapitalgesellschaften an Grund und Boden vielfach eine wesentliche Voraussetzung für deren Betriebsführung bildet. Wenn der Regierungsvertreter, wie oben ausgeführt, insbesondere auf die „Bankgebäude großer Banken“ hinwies, um derentwillen die Besteuerung wirtschaftlich allein schon gerechtfertigt wäre, so muß man sich fragen, ob nicht ein angemessener Besitz an Gebäuden, Grund und Boden gerade für einen Gewerbebezirk, in dem das mobile Kapital eine so hervorragende Stellung einzunehmen hat, ein notwendiges Fundament zur Sicherung dieses Kapitals bildet, einen Untergrund, auf dessen Befestigung schon im volkswirtschaftlichen Interesse hingearbeitet werden sollte. Was aber für das Bankgewerbe gilt, trifft mehr oder weniger auch für den gesamten gewerblichen Grundbesitz zu, insbesondere auch für die industriellen Verhältnisse. Daher hat die gesamte deutsche Wirtschaft ein dringendes Interesse an der Aufhebung dieser unzeitgemäßen Steuer. Mag sie im Hinblick auf die „tote Hand“ in mancher Hinsicht gerechtfertigt erscheinen, die im Wiederaufbau befindliche, ohnehin stark überlastete Wirtschaft muß für ihre Gesellschaftsformen von dieser Steuer befreit werden.

Das Bankwesen der Freien Stadt Danzig.

Von Dr. Allmendinger, Danzig.

Für eine Darstellung des gegenwärtigen Bankwesens in der Freien Stadt Danzig stehen in Ermangelung von Zwischenbilanzen nur die Geschäftsabschlüsse für 1924 und 1925 zur Verfügung, also für die ersten beiden Geschäftsjahre, die unter stabilen Währungsverhältnissen zum Abschluß gelangten. Im Laufe dieser beiden Jahre sind zahlreiche Inflationsbanken aus Danzig verschwunden. Die Gesamtzahl der jetzt noch im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Bankinstitute umfaßt einschließlich der Notenbank und der Danziger Hypothekbank A. G. 22 Danziger Banken, vier deutsche Großbankfilialen, fünf polnische und drei sonstige ausländische, zusammen also 34 Banken, eine Anzahl, die für den Danziger Platz unter den gegebenen Verhältnissen immer noch reichlich groß erscheint.

Um die Tätigkeit und die Entwicklung des Bankwesens im Freistaat Danzig während der letzten beiden Jahre deutlicher hervortreten zu lassen, sei der wirtschaftliche Hintergrund für diesen Zeitraum nachstehend in kurzen Strichen gezeichnet.

Die Zollunion mit Polen hat die Geschäftsbeziehungen der Danziger Kaufleute nach dem Kriege zwangsläufig auf Polen hin gerichtet. Das schmale Absatzgebiet des Freistaates mit seinen 380 000 Einwohnern konnte dem Danziger Kaufmann, dem vor dem Kriege das große russische Hinterland bis zu den Küsten des Schwarzen und des Kaspischen Meeres offenstand, keineswegs genügen. Er suchte und fand wieder Geschäftsbeziehungen nach dem polnischen Hinterlande mit seinen nahezu 30 Millionen Einwohnern. Dieser Expansionstrieb erlitt nach vielversprechenden Anfängen einen empfindlichen Rückschlag durch den Niedergang der polnischen Währung, den Boykott von Danziger Waren auf Grund des Briefkastenkongfliktes, durch den Ausbruch des deutsch-polnischen Zollkrieges und nicht zum wenigsten durch die Unstetigkeit der polnischen Zollpolitik und die dadurch bewirkte Unmöglichkeit einer Kalkulation auf längere Sicht. Danziger Firmen erlitten durch den Zusammenbruch zahlreicher polnischer Banken schwere Verluste. Um den Zloty zu stützen und die polnische Handelsbilanz zu verbessern, wurde die Einfuhr nach Polen rigoros abgedrosselt und dadurch dem Danziger Einfuhrhandel sein Tätigkeitsfeld bis auf einen geringen Rest genommen. Diese Einschränkung dauert auch heute noch fast unvermindert an, während die Ausfuhr aus dem Danzig-polnischen Zollgebiet im laufenden Jahre eine kräftige Belebung erfahren hat. Das Jahr 1926 brachte für Danzigs Wirtschaft eine leichte Besserung vor allen Dingen dadurch, daß in Polen augenblicklich wieder einigermaßen stabile Verhältnisse herrschen. Es ist anzunehmen, daß diese langsame Besserung der wirtschaftlichen Lage in Polen sich für die Bankinstitute in Danzig im laufenden Jahre zumindest in günstigerem Sinne auswirken wird, als es in den beiden vorausgegangenen Jahren der Fall gewesen ist.

Die Bank von Danzig

hat anlässlich der letzten Finanzberatungen in London über die Fragen einer neuen Danziger Anleihe vom dortigen Finanzkomitee das Zeugnis ausgestellt erhalten, daß „die Währungsreform, welche Danzig durch den Völkerbund im Jahre 1923 durchführte, ein voller Erfolg gewesen ist“. Die Stabilität des Danziger Guldens sei ohne Schwierigkeiten festgehalten worden. Die Noten der Bank von Danzig sind mit mehr als 100 Prozent gedeckt, wenn alle auswärtigen Devisenguthaben der Bank zu der gesetzlichen Reserve zugerechnet werden. Die Bank von Danzig, am 5. Februar 1924 gegründet, verfügt über ein eingezahltes Kapital von 7,5 Millionen Danziger Gulden, sowie über 2,05 Millionen offene Reserven. Ihre Aufgabe ist die Regelung des Geldumlaufes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, die Erleichterung der Geldumsätze mit dem Auslande, sowie die günstige Unterbringung des verfügbaren Kapitals. Die Bank besitzt ein ausschließliches Banknotenemissionsrecht; doch darf die maximale Grenze der umlaufenden Banknoten 100 Gulden pro Kopf der Bevölkerung, d. h. rund 40 Millionen Gulden nur unter der Bedingung übersteigen, daß die Mehrausgabe durch die gesetzliche Kerndeckung voll gedeckt ist. Diese Mehrausgabe ist mit 5 Prozent jährlich zugunsten der Freien Stadt Danzig zu versteuern. An verschiedenen Terminen war, wie die Ausweise der Bank zeigen, der Notenumlauf infolge starken Devisenzuflusses schon bis auf 37 Millionen Gulden gestiegen, hatte also fast die steuerfreie Grenze erreicht. Dies scheint ein Beweis dafür zu sein, daß der Rahmen von 40 Millionen Gulden bei der Gründung der Bank doch wohl etwas zu eng gezogen war. Die Bank von Danzig gehört zu den wenigen Emissionsbanken in der Welt, die ihre Banknoten beim Vorzeigen ohne weiteres einlösen. Da die gesetzliche Parität des Guldens 25 Gulden = ein englisches Pfund ist, so ist der Gulden eine Pfundwährung, weshalb die Honorierung der Banknoten nicht direkt in Gold, sondern in Pfundschecks auf London erfolgt, wobei der obere und untere Devisenpunkt durch das Notenprivileg festgesetzt ist. Der Diskontsatz der Bank von Danzig beträgt gegenwärtig 5½ pCt., der Lombardsatz 6½ pCt. Die Entwicklung des Diskontsatzes

Tabelle 1.

Banken	Passiva				Aktiva					
	Stand am 31. 12.	Aktienkapital	Verbindlichkeiten (Akzente, Schecks, Kreditoren)	Werbendes Kapital (Eigenkapital und Verbindlichkeiten)	Flüssigkeiten I. Ordnung (Kasse, Guthaben, Wechsel)	Effekten	Lombards	Warenver- schiffungen	Debitoren	Immobilien und Inventar
Danziger Privat-Aktien-Bank	1924	4 000	12 904	17 174	4 500	124	840	1275	8 850	1800
	1925	4 000	11 686	16 111	2 850	91	889	596	10 077	1725
Danziger Bank für Handel und Gewerbe	1924	720	7 068	7 880	1 728	137	245	1477	3 922	450
	1925	1 800	4 712	6 716	1 767	135	442	1231	2 830	500
Landwirtschaftl. vorm. Landschaftl. Bank	1924	1 500	3 463	5 063	1 153	160	—	—	2 439	1413
	1925	1 500	13 236	14 846	2 602	92	—	—	10 855	1400
Danziger Handels- und Industriebank	1924	1 500	3 391	4 901	1 331	14	—	—	3 030	515
	1925	1 500	2 448	3 978	1 064	9	—	—	2 557	450
Internationale Bank	1924	1 500	500	2 007	575	500	—	—	977	60
	1925	1 500	2 498	4 010	34	649	—	—	3 073	92
Danziger Landwirtschafts-bank	1924	1 092	2 612	3 812	360	1	—	—	2 276	2000
	1925	1 092	2 978	4 178	43	—	—	—	2 831	2000
Danziger Commerz- und Depositen-Bank	1924	1 000	7 719	8 719	3 996	182	—	—	4 642	—
	1925	1 000	8 743	9 749	7 259	73	—	—	2 417	—
Danziger Bank	1924	500	244	806	665	3	—	135	38	—
	1925	1 000	493	1 557	890	3	—	215	115	—
Danziger Allgemeine Verkehrs-bank	1924	300	226	529	42	—	—	—	466	22
	1925	300	474	777	161	—	—	—	600	19
Neun Danziger Banken zusammen	1924	12 112	38 127	50 891	14 350	1221	1085	2887	26 690	6260
	1925	13 692	47 268	61 922	16 670	1052	1331	2042	35 355	6186

seit dem Bestehen der Bank von Danzig ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Seit Bestehen der B. v. D.	Diskont-satz:	Lombard-satz:
bis 10. September 1924	12 %	14 %
ab 11. September 1924	10 %	12 %
ab 6. März 1925	9 %	11 %
ab 19. Januar 1926	8 %	10 %
ab 3. März 1926	8 %	9 %
ab 11. Mai 1926	7 %	8 %
ab 7. Juli 1926	6½ %	7½ %
ab 29. Juli 1926	5½ %	6½ %

Der Bank von Danzig angegliedert ist die Danziger Hypothekbank A. G.; Aufgabe dieses Unternehmens ist es, auf Grundstücke innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig hypothekarische Darlehn in Geld oder in Hypothekenspfandbriefen zu gewähren und auf Grund der erworbenen Hypotheken Pfandbriefe auszu-

geben, weiterhin der Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken, sowie die Uebernahme, Fortführung und Abwicklung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen. Die Geschäftsführung steht unter staatlicher Aufsicht. Das Unternehmen hat bisher mit Erfolg gearbeitet und speziell der Landwirtschaft fühlbare Erleichterungen gebracht.

Die privaten Danziger Aktienbanken

haben sich im Laufe der Jahre unter schwersten wirtschaftlichen Verhältnissen konsolidiert und sich ihren besonderen Aufgabenkreis in der Danziger Wirtschaft wieder geschaffen. Nach den Zusammenstellungen des Statistischen Amtes der Freien Stadt Danzig ergeben sich für die Jahre 1924/1925 bei den neun bedeutenderen Danziger Aktienbanken folgende Zahlen (in tausend Gulden). Siehe Tabelle 1.

Tabelle 2.

Banken	Stand am 31. 12.	Gewinn- und Verlustrechnung							Dividende
		Rohgewinne ohne Vortrag	Unkosten einschl. Steuern	Unkosten in % des Rohgewinns	Unkosten in % des Eigenkapitals	Abschreibungen	Reingewinn (+) Verlust (-)	Reingewinn in % des Eigenkapitals	
Danziger Privat-Aktien-Bank	1924	2716	2126	78,3	49,8	62	+ 528	12,4	8
	1925	2247	1728	76,9	39,1	205	+ 354	8,0	7
Danziger Bank für Handel und Gewerbe	1924	605	527	87,1	64,9	—	+ 78	9,6	8
	1925	669	483	72,2	24,1	—	+ 189	9,4	8
Landwirtschaftl. vorm. Landschaftl. Bank	1924	556	425	76,4	26,6	39	+ 101	6,3	5
	1925	481	368	76,5	22,9	14	+ 102	6,3	5
Danziger Handels- und Industriebank	1924	624	502	80,4	33,2	85	+ 39	2,6	0
	1925	429	264	61,5	17,3	65	+ 102	6,7	5
Internationale Bank	1924	280	169	60,4	11,2	—	+ 106	7,0	6
	1925	283	271	95,8	17,9	151	- 164	—	0
Danziger Landwirtschafts-Bank	1924	433	269	62,1	22,4	159	+ 4	0,3	0
	1925	141	189	134,0	15,8	—	- 44	—	0
Danziger Commerz- und Depositenbank	1924	279	170	60,9	17,0	9	+ 100	10,0	8
	1925	303	122	40,3	12,1	—	+ 99	9,8	8
Danziger Bank	1924	142	107	75,4	19,0	—	+ 35	6,2	5
	1925	125	91	72,8	8,6	—	+ 40	3,8	5
Danziger Allgemeine Verkehrs-bank	1924	100	99	99,0	32,7	—	+ 1	0,3	0
	1925	75	71	94,7	23,4	—	+ 4	1,3	0
Neun Danziger Banken zusammen	1924	5735	4394	76,6	34,4	354	+ 902	7,8	—
	1925	4753	3587	75,5	24,5	435	+ 682	4,7	—

Demnach haben die Kreditoren im Jahre 1925 gegenüber 1924 eine Zunahme von 9,27 Millionen Gulden, d. h. um 24,5 pCt. erfahren. Das gesamte werbende Kapital (Aktienkapital, Reserven und Fremdmittel) hat sich um 11 Millionen Gulden = 17,8 pCt. erhöht, während bei 8 deutschen Großbanken, soweit ein Vergleich zwischen beiden Bankgattungen überhaupt statthaft ist, in derselben Zeit die entsprechende Zunahme 38,3 pCt. beträgt. Die Liquidität stellt sich im Durchschnitt im Jahre 1925 gegen das Vorjahr weniger günstig dar. Dabei läßt sich jedoch nicht feststellen, inwieweit hohe Liquiditätszahlen durch transitorische Buchungen herbeigeführt wurden. Andererseits erscheinen die sofort flüssigen Mittel bei einzelnen Instituten gering, während die gesamte Zahlungsbereitschaft der neun Aktienbanken in durchaus günstigem Verhältnis zu den Verbindlichkeiten steht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich für die genannten Gesellschaften in den Jahren 1924/25 folgendermaßen dar. Siehe Tabelle 2.

Nach dieser Aufstellung ist der Rohgewinn für das Jahr 1925 im Durchschnitt geringer als im Jahre 1924. Ebenso hat die absolute Höhe der Unkosten abgenommen; das Verhältnis der Unkosten zum Rohgewinn stellt sich im Jahre 1925 fast durchweg günstiger als im Vorjahre. Dies ist in erster Linie auf die Verbilligung des Bankverwaltungsapparates und auf die erweiterte Verwendung von Maschinen zurückzuführen. Der Anteil der Unkosten am Eigenkapital beträgt für den Durchschnitt 1924: 34,4 pCt. und 1925: 24,5 pCt. Trotz dieser bedeutenden Abnahme ist die Quote immer noch als sehr hoch anzusehen; der Grund hierfür ist in erster Linie in der übermäßig hohen Besteuerung zu suchen. Die Höhe des Reingewinns ist bei den einzelnen Bankinstituten sehr verschieden. Es haben 1924 bei fünf, 1925 nur bei vier Banken offene Rückstellungen und Abschreibungen stattgefunden. Die Dividenden schwanken zwischen 5 und 8 pCt.

Im einzelnen ist über die neun besprochenen Banken folgendes zu sagen: die Danziger Privat-Aktien-Bank, das älteste Privatbankinstitut am Platze, unterhält intime Beziehungen zur Berliner Handelsgesellschaft (die beiden Herren Fürstenberg sind im Aufsichtsrat der Bank vertreten). Sie betreibt alle Sparten des Bankgeschäftes und ist nicht nur in Danzig, sondern auch mit Filialen in Deutschland (Stolp, Lauenburg, Köslin, Marienburg), sowie in Polen (Dirschau, Stargard, Graudenz, Posen) vertreten. Die Danziger Bank für Handel und Gewerbe A. G., ein Tochterunternehmen der Darmstädter und Nationalbank K. G. a. A., betreibt sämtliche Bankgeschäfte und hatte im laufenden Jahr einen befriedigenden Halbjahresabschluß zu verzeichnen. Die Landwirtschaftliche, vorm. Landwirtschaftliche Bank hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kreditversorgung der Landwirtschaft zu pflegen und zu diesem Zweck auch die bisherigen Geschäftsbeziehungen der Landschaftlichen Bank der Provinz Westpreußen in Danzig mit den Westpreußischen Landschaften und ihren Kreditverbundenen fortzusetzen. Die Danziger Landwirtschaftsbank A. G. ist ein Raiffeisenunternehmen, das vor fünf Jahren gegründet wurde und in engem Einvernehmen mit der Raiffeisenbank arbeitet. Die Danziger Handels- und Industriebank A. G. besteht seit 1922; sie ist von Lodzer Industriellen zur Finanzierung des Exports von Lodzer Erzeugnissen und zur Erleichterung des Verkehrs dieser Industrie mit dem Auslande gegründet worden. Die Internationale Bank A. G. wurde seinerzeit im Bunde mit dem IWA-Konzern in Berlin ins Leben gerufen und erblickt ihre Aufgabe in der Unterstützung der geschäftlichen Transaktionen der den internationalen Warenaustausch pflegenden IWA. Die Danziger Commerz- und Depositenbank A. G. ist die Danziger Vertreterin des Berliner Bankhauses Jarislowski & Co., während die Danziger Bank A. G. und die Danziger Allgemeine Verkehrsbank A. G., die von Persönlichkeiten aus Danzigs Handel und Industrie gegründet wurden, mehr lokale Bedeutung haben.

Von Danziger Privatbankfirmen wären außerdem das seit 1859 bestehende, sehr angesehene Bankhaus R. Damm zu erwähnen, welches enge Beziehungen zum Bankhaus Mendelssohn & Co. unterhält, sowie die Firma E. Heimann & Co. eine Gründung des Breslauer Bankhauses E. Heimann und schließlich die Danziger Vereinsbank Stein, Laasner & Co., eine Kommandite der Danziger Privat-Aktien-Bank. In diesem Zusammenhange muß auch die Sparkasse der Stadt Danzig erwähnt werden, welche sich in erster Linie der Förderung der Sparspartheit widmet und damit gute Erfolge erzielt hat, sowie gleichzeitig ihrer allgemeinen Aufgabe als Hypothekengeberin allmählich wieder nachzukommen trachtet. Im weiteren Sinne hat sich die Sparkasse, obwohl dies nicht ihren heutigen Statuten entspricht, als bankmäßiges Kreditinstitut herausgebildet, das nicht nur die Hergabe von Geschäftskrediten gegen Sicherungen betreibt, sondern auch bankmäßige Geschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig erledigt.

Die deutschen Großbankfilialen

(Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank) haben in der kurzen Zeit, seit sie in Danzig sind, einen großen Teil des Geschäftes an sich gezogen. Abgesehen von der Kapitalkraft der Zentralen dieser deutschen Bankfilialen, die nicht nur den Filialen große Mittel zur Verfügung stellen kann, sondern auch den Zufluß von Depositen erleichtert, kommen den hiesigen Filialen der deutschen Großbanken auch die sonstigen vielfältigen Beziehungen der Zentralen im Auslande zustatten.

Die polnischen Banken

sind in Danzig weniger deshalb vertreten, um einem Bedürfnis nachzukommen, sondern mehr aus Prestige-gründen. Die Bank Kwilecki, Potocki & Co. (Zentrale in Posen), eine der wenigen polnischen Banken, welche das Krisenjahr 1925 ohne größere Verluste überstanden haben, widmet sich der Finanzierung der Landwirtschaft, sowie der landwirtschaftlichen industriellen Betriebe (Müllerei, Fruchtfabriken, Kartoffelbearbeitungsbetriebe usw.). Während sie enge Beziehungen zum Großgrundbesitz unterhält, vertritt die Bank Związku Spolek Zarobkowych neben dem großen allgemeinen Bankgeschäft als Bank der Vereinigten Erwerbsgenossenschaften die Interessen der kleinen Kooperativen und ist eine Art Zentralbank für die kleineren Genossenschaftsbanken in Posen und Pommerellen. Die Bank Przemyslowy (Polnische Industriebank) mit der Zentrale in Posen wurde 1910 noch zu österreichischen Zeiten gegründet und war ursprünglich für die Unterstützung der galizischen Naphthaindustrie gedacht, eine Aufgabe, die sie neben der Pflege des allgemeinen Bankgeschäftes auch heute noch in nicht unerheblichem Maße erfüllt. Neuerdings soll sich französisches Petroleumkapital für die Bank interessieren. Die Danziger Filiale stellt sich die Aufgabe, den Zahlungsverkehr für die Ausfuhr von Naphtha und seinen Produkten, wie Benzin, Paraffin, Erzöle, Erdwachse usw. abzuwickeln.

Die sonstigen ausländischen Banken

beschränken sich gegenwärtig auf die British Trade Corporation, die unmittelbar nach dem Kriege eine gewisse Bedeutung hatte, und deren Zentrale in London vor kurzem mit der Anglo-Austrian Bank zu der jetzigen Anglo-International Bank Ltd. verschmolzen wurde, sowie auf die Banque Franco-Polonaise, die in Warschau gegründet wurde und vor zwei Jahren nach Danzig kam. Sie dient speziell dem Handelsverkehr zwischen Frankreich und Polen und sucht die sich aus diesem Verkehr ergebenden Abwickelungen zu bewerkstelligen.

Der Aufgabenkreis des Danziger Bankwesens

hat sich seit der Schaffung des Freistaates naturgemäß bedeutend vergrößert. Während es vor dem Kriege in der westpreußischen Provinzstadt Danzig neben der Reichsbank nur Lokal- bzw. Provinzbanken gab, kamen während des Krieges die Deutsche Bank und nach dem Kriege die Disconto-Gesellschaft, die Dresdner Bank und die Commerz- und Privatbank, zum Teil unter Uebernahme hiesiger Lokalbankinstitute, nach Danzig.

Die Kundschaft der Danziger Banken ist international; es besteht ein direkter reger Bankverkehr mit dem Auslande. Heute fließen die Einlagen in die Danziger Banken aus den verschiedensten Kreisen und aus allen Ländern, mit denen Danzig Handel treibt, zunächst aus Polen, ferner aus Amerika, England, Frankreich, Holland, den skandinavischen Staaten, Finnland und den Randstaaten. Kreditgeschäfte zur Finanzierung des Durchgangsverkehrs der wichtigsten Produkte, wie Holz, Getreide, Zucker, Kolonialwaren, Wein, Spirituosen, Flachs usw. spielen eine wesentliche Rolle im Danziger Bankgeschäft. Die infolge des englischen Kohlenstreiks außerordentlich stark angestiegene Ausfuhr polnischer Kohle, die zum großen Teil über Danzig geht, hat durch die Akkreditivstellung seitens der ausländischen Käufer den Danziger Banken ebenfalls einiges Geschäft gebracht. Auch die Finanzierung der Danziger Industrie, soweit diese von Bedeutung und bodenständig ist, erfolgt in ausgiebigem Maße. Von besonderer Bedeutung ist der Devisenverkehr, da sich fast sämtliche Transaktionen im Warenverkehr auf der Basis ausländischer Valuta abspielen; abgesehen davon fällt hier der Vorteil ins Gewicht, daß die bekannten Devisengesetze, die in Deutschland eine Einschränkung des Devisengeschäftes zur Folge hatten, in Danzig nie in Kraft getreten sind, was zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wesentlich beitrug. Das Dokumenten- und Lombardgeschäft hat im Zusammenhang mit dem erweiterten Hafenverkehr verstärkte Bedeutung gewonnen; doch macht sich auch im Bankgeschäft die ungünstige Relation zwischen Import und Export im Geschäftsumfange insofern bemerkbar, als über Danzig gegenwärtig verhältnismäßig viel Ware exportiert, aber nur ganz wenig importiert wird, da die polnische Bevölkerung noch nicht kaufkräftig genug ist, und die polnische Regierung im Interesse der Handelsbilanz Polens die Einfuhr erheblich beschränkt hat. Effekten werden in Danzig zwar gehandelt, aber nur in relativ bescheidenem Umfange; in Frage kommen in erster Linie die Aktien der Bank von Danzig und der Danziger Privat-Actien-Bank, die Pfandbriefe der Danziger Hypothekenbank A. G. und die 7prozentige Anleihe der Stadtgemeinde Danzig.

Als nicht zu unterschätzendes Aktivum darf für das Bankwesen in Danzig die Tatsache festgestellt werden, daß die Danziger Bankinstitute, die das Vertrauen des Auslandes besitzen, dem Warenverkehr von und nach Polen in bedeutendem Maße die Wege geebnet haben und daß auf diese Weise der Danziger Platz für Polen sehr viel zur Konsolidierung der dortigen Verhältnisse beigetragen hat. Der augenblickliche Stillstand im Abgleiten der polnischen Valuta hat zur Folge, daß allmählich und vorsichtig in kleinerem Umfange gegen Zlotyzahlung nach Polen verkauft wird. Dadurch ist eine Belebung bei manchen Danziger Geschäften festzustellen, die natürlich auch im Bankverkehr zum Ausdruck kommt. Im großen und ganzen ist jedoch die ökonomische Lage im Freistaat Danzig gerade wegen der ungeklärten und unstillen Wirtschaftsverhältnisse in Polen immer noch derart kritisch und unübersichtlich für die Zukunft, daß das laufende Geschäftsjahr im Danziger Bankwesen schwerlich allgemein befriedigend ausfallen dürfte.

Ist die staatliche Genehmigung auch bei Auslandsemissionen im Inland ausgestellter Geldinhaberschuldverschreibungen erforderlich?

Von Gerichtsassessor Dr. Sandgänger, Berlin-Lichtenberg.

Die Entscheidung auf diese nicht unwichtige Rechtsfrage ist dem § 795 Abs. 1 BGB. zu entnehmen. Danach ist die staatliche Genehmigung zum Inverkehrbringen von Inhaberschuldverschreibungen dann erforderlich, wenn es sich um im Inland ausgestellte Papiere handelt, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. § 795 Abs. 1 ergibt also nichts dafür, daß Erfordernis des Genehmigungszwanges auch das Inverkehrbringen im Inland ist. Gleichwohl sind alle Schriftsteller — die Rechtsprechung hat, soweit ersichtlich ist, bisher noch keine Stellung genommen — der Ansicht, daß das Inverkehrbringen der Genehmigung nur dann unterliege, wenn es im Inland erfolge¹⁾.

Die Begründung, die die einzelnen Schriftsteller ihrer Ansicht gegeben haben, ist nur kurz und nicht überzeugend. Ihrer Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden; die oben gestellte Frage ist vielmehr zu bejahen.

Klarheit über den Anwendungsbereich des § 795 Abs. 1 kann nur die logische, alle Umstände, insbesondere die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Vorschrift berücksichtigende Auslegung bringen. Sie ergibt, daß der Geltungsbereich im Gesetz selbst eine abschließende Regelung erfahren hat, und zwar ist dies durch die Worte „Im Inland ausgestellte“ geschehen.

Das geht aus einem Vergleich der dem § 795 entsprechenden Vorschriften der §§ 701 und 724 der Entwürfe I und II zum BGB. in Verbindung mit den Protokollen der zweiten Kommission hervor.

§ 701 EI lautete, soweit er hier in Betracht kommt: „Schuldverschreibungen, in welchen dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme von dem Aussteller versprochen wird, dürfen, sofern sie nicht von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt werden, nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in den Verkehr gebracht werden“.

Der Entwurf I enthielt also keine Bestimmung über den Anwendungsbereich des § 701, so daß er nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen gewesen wäre.

Im zweiten Entwurf erhielt der § 701 schließlich folgende Fassung (§ 724): „Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit Genehmigung des Bundesrates in Verkehr gebracht werden.“

Diese Fassung ist nach eingehenden Beratungen über den Geltungsbereich der Vorschrift gewählt worden, die sich an die Bemängelung der Unklarheit des ursprünglichen § 724 Abs. 1 über diesen Punkt anschlossen²⁾. Wie sich aus den Protokollen ergibt, waren zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, insbesondere auch in Bezug auf Emissionen im Ausland, eine ganze Reihe von Anträgen gestellt worden, unter anderen auch der, den Geltungsbereich durch die Eingangsfassung des Paragraphen zu bestimmen: „Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . .“ Dieser Antrag ist zur Annahme gelangt. In den Protokollen³⁾ wird die Begründung hierfür wie folgt wiedergegeben: „Man war darüber einverstanden, daß die Abgrenzung der Momente, die für das Erfordernis der inländischen Genehmigung maßgebend sein sollten, ihre großen Schwierigkeiten habe . . . Man hielt dafür, daß in einer Frage von so erheblicher praktischer Wichtigkeit die Entscheidung auf ein greifbares und sicheres, wengleich vielleicht mehr äußerliches Merkmal gestellt werden müsse . . . Diese Bedenken will der Antrag 5 vermeiden, indem er die Ausstellung als das wesentliche Moment erklärt . . .“

Nach dieser Regelung ist die Genehmigung stets dann erforderlich, wenn die Ausstellung im Inlande stattgefunden hat, mag das Inverkehrbringen auch im Auslande erfolgen. Zum maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt dafür, ob die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen genehmigungsbedürftig ist oder nicht, hat das Gesetz aus praktischen Er-

¹⁾ Vgl. z. B. Komm. von RG.-Räten, 5. Aufl. Bd. I A. 1 zu § 795; (Staudinger-) Kober, 7.—8. Aufl. Bd. II A. II 2 zu § 795; Fischer-Henle, 12. Aufl. A. 1 zu § 795; Pauly, Schuldverschreibungen auf den Inhaber und das Erfordernis staatl. Genehmigung (Hamburg 1913), S. 55.

²⁾ Protokolle Bd. VI S. 41 f. u. S. 177 ff.

³⁾ a. a. O. S. 178 f.

wägungen bewußt den Umstand gemacht, daß die Ausstellung im Inland erfolgt. Alle anderen Möglichkeiten der Abgrenzung, mögen sie nach den Grundsätzen des Kollisionsrechts auch vielleicht theoretisch richtiger sein, sind ausgeschlossen worden.

Außer Wortlaut und Entstehungsgeschichte spricht für die Richtigkeit der Auffassung, daß auch Auslandsemissionen, sofern die Schuldverschreibungen im Inland ausgestellt sind, der staatlichen Genehmigung unterliegen, der Zweck des Gesetzes. Den mit der Vorschrift des § 795 Abs. 1 verfolgten Zweck lassen die Motive¹⁾ mit Deutlichkeit erkennen: er besteht neben dem Schutze des Publikums vor Schädigung durch schwindelhafte Emissionen im Schutze des Staatskredits. Wenn man auch nicht so weit wie Jacobi²⁾ gehen kann, der den Schutz des einzelnen als überhaupt nicht im Sinne des Gesetzes liegend ansieht, so wird man ihm doch darin Recht geben müssen, daß § 795 Abs. 1 dem Schutze des Staatskredits in erster Linie gewidmet ist. Ob überhaupt der Schutz des einzelnen von den durch die Ausgabe schlechter Papiere drohenden Schäden im Wege des Genehmigungszwanges erreichbar ist, kann zweifelhaft erscheinen. Dem Staat werden vielfach die zur Prüfung in dieser Hinsicht erforderlichen Unterlagen fehlen. Jedenfalls kann sich die Prüfung nur auf die Zeit der Ausstellung beziehen. So ist auch in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum BGB.³⁾ die Beseitigung des Genehmigungszwanges beantragt worden, da er als Mittel zu dem beabsichtigten Zweck ungeeignet sei. Ferner spricht dafür, daß der Schutz des einzelnen nicht die Hauptbedeutung des § 795 Abs. 1 sein kann, die Tatsache, daß man ja ohnehin nicht verhindern kann, daß fremde Inhaberpapiere den inländischen Markt aufsuchen und selbst beherrschen. Außerdem hat man bewußt die Ausgabe von in blanko indossierten Orderpapieren zugelassen, durch die der einzelne ebenso gut geschädigt werden kann wie durch Emission von Inhaberpapieren.

Aus diesem Grunde muß also § 795 Abs. 1 in erster Linie zum Schutze des Staatskredits bestimmt sein. Eine Gefahr durch Emission der hier in Frage stehenden Inhaberpapiere kann für den Staatskredit besonders dadurch entstehen, daß dem Staat die Unterbringung seiner Anleihen erschwert wird⁴⁾. Diese Gefahren bestehen in besonders hohem Maße bei Begebenheiten im Ausland, da das Inland bei den heutigen Verhältnissen für die Befriedigung seiner Kapitalbedürfnisse auf das Ausland angewiesen ist. Hinzu kommt hier die Gefährdung der deutschen Währung. Die Gefährdung der inländischen Valuta durch unkontrollierte Auslandskredite ist so groß⁵⁾, daß in dem Gesetz über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. III. 1925⁶⁾ die Hereinnahme ausländischen Kredites in jeder Form an staatliche Genehmigung gebunden ist.

Zur Frage der aktienrechtlichen Legitimationsübertragung.

Herr Rechtsanwalt Dr. Max Mendel aus Köln schreibt uns:

Das Oberlandesgericht Köln hatte unlängst Gelegenheit, in einem aktienrechtlichen Anfechtungsprozeß, der von dem in zahlreichen Generalversammlungen rheinischer Aktiengesellschaften seit Jahrzehnten als Führer der opponierenden Minderheitsaktionäre auftretenden Kläger W. gegen die A.G. angestrengt wurde, zu der Frage der Gültigkeit der Abstimmung durch den sog. Legitimationsaktionär Stellung zu nehmen. Das Urteil, das am 21. 2. 1927 unter Aktenzeichen 1 U. 337/26 verkündet worden ist, verdient deshalb weiteren Kreisen bekanntgegeben zu werden, weil, soweit ich sehe, die oberen Gerichte einschließlich des Reichsgerichts noch niemals in dieser Ausführlichkeit unter kritischer

Würdigung des bis in die letzte Zeit bekanntgewordenen Schrifttums und der einschlägigen Rechtsprechung das Problem der Legitimationsaktie erörtert haben.

Mag auch in Zukunft immer wieder der eine oder andere Theoretiker gegen die Einrichtung der Legitimationsaktie Sturm laufen; für die Praxis dürfte fortan, solange der Gesetzgeber nicht eine Aenderung für notwendig hält, das Urteil des Oberlandesgerichts Köln den Schlußstein bilden, in dem die Gründe, die für die Zulassung der Legitimationsaktie sprechen, nochmals aufs Sorgsamste verankert sind.

Ich lasse nachstehend einen Auszug aus den Urteilsgründen folgen, die auch zu anderen aktienrechtlichen Anfechtungsfragen recht interessante Ausführungen enthalten, jedoch aus Raumgründen wegbleiben müssen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um Fragen, die der Kläger schon wiederholt in Anfechtungsklagen zur Entscheidung gestellt hat, die aber bisher stets gegen ihn entschieden worden sind. Der Kläger ist der Meinung, daß alle diese früheren Entscheidungen auf Gesetzesverletzung beruhen und die Organe der Aktiengesellschaften in der seiner Meinung nach gesetzwidrigen Handhabung aktienrechtlicher Bestimmungen bestärkt haben. Er führt seit Jahren unter Aufwendung großer Kosten mit außerordentlicher Tatkraft den Kampf gegen die insofern seiner Meinung nach bestehenden Mißbräuche, und zwar sowohl in den Tageszeitungen und durch Verbreitung von Flugschriften als auch dadurch, daß er Aktien erwirbt, um in den Generalversammlungen der betreffenden Gesellschaften Einspruch gegen solche ihm bekannt gewordene Erscheinungen zu erheben. So hat er auch im vorliegenden Falle die Aktie von 500 RM nur zu dem gleichen Zwecke erworben. Er ist zweifellos davon überzeugt, daß er im Recht ist und jene Vorgänge gegen das Gesetz verstoßen, ihm auch selbst vom Reichsgericht in den gegen ihn ausgefallenen, die gleichen Fragen behandelnden Entscheidungen durch verfehlte Auslegung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Unrecht geschehen ist. Er hat dieser Meinung unter anderen auch in drei an das Reichsgericht gerichteten Briefen, die er dann durch Abdruck vervielfältigt und verbreitet hat, sowie durch Eingaben an den Reichsgerichtspräsidenten in scharfen Worten Ausdruck verliehen. Er hat diese und andere den gleichen Gegenstand behandelnde Schriften dem Senat vorgelegt und persönlich ihren Inhalt im wesentlichen vorgetragen und sich insbesondere darauf berufen, daß ihm auch mehrere Vertreter der juristischen Wissenschaft in seinem Kampfe Recht gegeben haben, so schon früher Cosack und neuerdings Professor Planitz in der Schrift „Die Stimmrechtsaktie, Leipzig 1922, Professor Mitteis in der Kölnischen Zeitung 1924 Nr. 337 und Dr. Nord in der Juristischen Wochenschrift 1926 Seite 530 ff.“. Der Senat hat diese vom Kläger angeführten Abhandlungen und die Flugschriften des Klägers nochmals einer genauen Prüfung unterzogen, ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß durch sie seine bisherige, vom Reichsgericht wiederholt gebilligte und bestätigte Ansicht nicht widerlegt wird.

Der Hauptangriff des Klägers richtet sich dagegen, daß Personen, insbesondere Vertreter der Großbanken, in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften mit Aktien stimmen, die nicht ihr persönliches Eigentum sind, sondern den Kunden jener Banken oder anderen Personen gehören. Der Kläger ist der Meinung, dieses Verfahren verletze die Bestimmungen des § 252 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 HGB. Nach deutschem Recht gewährt die Aktie ihrem Inhaber nicht nur einen vermögensrechtlichen Anspruch auf Dividendenbezug, sondern auch das bedeutsame Recht, sich im Rahmen des Gesetzes und der Satzung an der Verwaltung der Aktiengesellschaft und ihres Vermögens zu beteiligen und mitbestimmend auf ihr Schicksal einzuwirken, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen und darin sowie in den ordentlichen Generalversammlungen Anträge zu stellen, bei allen Generalversammlungsbeschlüssen mitzuwirken und sie, wenn er sie für gesetz- oder satzungswidrig hält, anzufechten. (§§ 250, 254, 252, 271 HGB., RGZ. Bd. 111 S. 407.) Nach der herrschenden Meinung im Schrifttum und der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts können nun alle diese Rechte nicht nur von dem Aktionär, d. h. von dem Eigentümer der Aktie, sondern auch von demjenigen ausgeübt werden, welcher Aktie, sondern auch von demjenigen als Aktionär gilt. Die Anderer Aktiengesellschaft gegenüber als Aktionär gilt. Die Ansicht geht dahin, daß schon der Aktienbesitz den Aktionärsrecht geht dahin, daß schon der Aktienbesitz den Aktionär ermächtigt, der Aktiengesellschaft gegenüber als Inhaber aufzutreten und die Rechte eines solchen wahrzunehmen, daß es deshalb nicht unzulässig sei, Inhaberaktien einem Dritten mit dem Auftrage zu überlassen, bestimmte Aktionärrechte zwar im eigenen Namen, aber im Interesse und

¹⁾ Band II S. 718.

²⁾ Die Wertpapiere (in Ehrenbergs Handbuch), Bd. IV, 1. Abt. Leipzig 1917, S. 125 ff., § 39 auf S. 483 f.

³⁾ Protokolle Bd. II S. 556.

⁴⁾ Jacobi a. a. O. § 39 S. 484.

⁵⁾ Vgl. über sie die Begründung zum Entwurfe des oben genannten Gesetzes in Nr. 573 der Reichstagsdrucksachen der III. Wahlperiode 1924/25 sowie die ebenda mitgeteilten Richtlinien der Länder über die Aufnahme von Auslandskrediten.

⁶⁾ RGBl. I S. 27.

nach Weisung des Aktieneigentümers geltend zu machen. (Vgl. RG. in Leipz. Zeitschr. 1913 Sp. 780, Staub-Pinner § 222 A 16 und weiterhin RG. in Warn. E. 20 Nr. 52 u. 193; Bank-Arch. 20, 214 und RGZ. Bd. 111 S. 408.) Eine solche Person, der eine Aktie von deren Eigentümer zu dem Zwecke übergeben worden ist, damit sie im eigenen Namen, jedoch meist für Rechnung des Übertragenden, die Rechte aus der Aktie ausübe, der also trotz der Uebergabe der Aktie das Eigentum an derselben nicht zustehen sollte, nennt man den Legitimationsaktionär, auch wohl „Strohmann“. Der Senat hat in einer Reihe von Prozessen, die der Kläger gegen Aktiengesellschaften geführt hat, dahin entschieden, daß die Teilnahme von Legitimationsaktionären an den Generalversammlungen und an den Abstimmungen nicht zu beanstanden sei und keinen Grund zur Anfechtung der Beschlüsse darstelle. So in seinem Urteile vom 28. März 1917 in der Sache gegen Aktienverein für Zuckerfabrikation — 1. U. 287/16 — vom 21. Mai 1919 in der Sache gegen Deutsch-Südamerikanische Telegraphen A.G. (1. U. 170/18) und vom gleichen Tage in der Sache gegen van der Zypen und Wissen (1. U. 157/18). Die Entscheidungen sind vom Reichsgericht gebilligt worden, vgl. RGZ. Bd. 91 S. 316 und die Reichsgerichtsentscheidungen vom 2. März 1920 in den beiden letztgenannten Sachen II. 337/19 und 338/19, die auf die Entscheidung im 91. Bande und auf eine Entscheidung II. 115/19 vom 25. November 1919 verweisen und betonen, daß das Mitstimmen Unberechtigter unerheblich ist, wenn sich auch nach Abzug der ungültigen Stimmen eine genügende Mehrheit ergibt. Die Ausführungen des Klägers zu dieser Frage, die gegenüber dem in den genannten Sachen Vorgebrachten sachlich nichts neues enthalten, stimmen mit denen der von ihm angeführten Abhandlungen im wesentlichen überein, und sind bereits früher als nicht durchgreifend bezeichnet worden. Wenn es im § 252 HGB. heißt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Aktienbeträgen ausgeübt. . . . Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft“, so folgt daraus zunächst nur, daß der Aktionär sich in der Generalversammlung vertreten lassen kann und mehr als eine schriftliche Vollmacht zur Legitimation seines Vertreters in der Versammlung nicht gefordert werden darf, also diese Art der Vertretung auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden darf. Es ist daher auch anerkannt Rechtsens, daß die Satzung insofern grundsätzlich nichts ändern, sondern nur hinsichtlich der Person desjenigen, der bevollmächtigt werden kann, bestimmte Bedingungen wirksam aufstellen darf. Insbesondere wird anerkannt, daß die Satzung bestimmen kann, daß die Vertretung nur durch einen Aktionär erfolgen darf. (Vgl. Staub-Pinner § 252 HGB. Anm. 15, 16, 29, 31.) Daraus folgt aber nicht, daß es verboten sein soll, jemanden durch Uebergabe der Aktie nach außen hin zum Inhaber der Aktie mit dem Willen zu machen, daß er nach dem Willen beider Parteien als der Verfügungsberechtigte auftritt und in der Generalversammlung die Gesellschaftsrechte ausübt. Gewiß ist die Legitimationsübertragung als solche nicht im Handelsgesetzbuch oder Bürgerlichen Gesetzbuch erwähnt. Aber, wie das Reichsgericht bereits früher ausgeführt hat, steht auch keine Bestimmung des Gesetzes der Zulassung derselben entgegen. Das Reichsgericht hatte sie für Inhaberaktien wie für Namensaktien bereits vor der Aktiennovelle, die die Bestimmung des § 252 Abs. 2 HGB. in das Aktienrecht einführt, für zulässig erklärt (vgl. die bei Staub-Pinner § 222 Anm. 18 angeführten Entscheidungen). Man hätte erwarten dürfen, daß dieser Ansicht bei der Aktiennovelle in klaren Worten entgegengetreten wäre, wenn sie nicht mehr hätte gelten sollen. Die Bestimmung im § 252 HGB. bringt einen solchen Willen nicht zum Ausdruck. Es handelt sich bei der Legitimationsübertragung um gleiche Erscheinungen, wie sie bei dem versteckten Prokuraindossament und der Inkassoession zu Tage treten, die als rechtsgültig anerkannt sind. Man mag mit Gieseke (JW. 1926 S. 685) darüber streiten, ob man bei der Legitimationsübertragung zwischen formellem und materiellem Eigentum an der Aktie unterscheiden darf, jedenfalls läßt der § 185 BGB. zu, daß mit Zustimmung des Berechtigten ein Dritter für ihn im eigenen Namen Rechtsgeschäfte vornehmen kann, und auch diese Bestimmung spricht dafür, daß ein Dritter von dem Aktieneigentümer durch Uebergabe der Aktie ermächtigt werden kann, für den Eigentümer die Gesellschaftsrechte auszuüben. § 317 des HGB. steht der Legitimationsübertragung nicht entgegen. Nach der dort angeführten Bestimmung ist nur derjenige strafbar, der dafür Vorteile verspricht oder gewährt, daß ein anderer in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimmt oder an der Abstimmung nicht teilnimmt. Wie Bernicken (JW. 1926 S. 2881) mit Recht ausführt, treffen diese Strafbestimmungen den

Legitimationsaktionär als solchen selbst dann nicht, wenn er von dem Eigentümer der Aktie für die Abstimmung gewisse Vorteile erhält, da bei der Legitimationsübertragung nicht, wie in den Straffällen, der Aktionärwille gefälscht, sondern gerade der Aktionärwille ausgeführt wird; denn es soll ja bei der Legitimationsübertragung der in der Versammlung Erschienene das tun, was der hinter ihm stehende wirkliche Aktionär will und in der Versammlung selbst getan hätte. Insofern ähnelt der Legitimationsaktionär allerdings dem Bevollmächtigten. Er macht sich nur strafbar, wenn er sich von einem Dritten Vorteile gewähren oder versprechen läßt, weil dann die Strafvorschrift auf ihn anwendbar wird. (Bernicken a. a. O.) Nach § 318 HGB. macht sich derjenige strafbar, welcher die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung benutzt. Das würde zutreffen, wenn der Bankier ohne die Genehmigung seines Kunden dessen Aktie als Legitimationsaktionär vertritt. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen sei, behauptet der Kläger selbst nicht. Er bestreitet nicht, daß im vorliegenden Falle die Banken in den von ihren Kunden unterschriebenen allgemeinen Bankbedingungen ermächtigt worden waren, das Stimmrecht für die ihnen übergebenen Aktien auszuüben. Es kann nicht streitig sein und ist auch vom Schrifttum und der Rechtsprechung anerkannt, daß die Unterschrift derartiger Bestimmungen keine Vollmacht im Sinne des § 252 Abs. 2 HGB. ist, daß aber die Banken in solchem Falle ermächtigt sind, die in ihrer Verwahrung befindlichen Aktien für sich oder ihre Kunden anzumelden, daß sie im ersten Falle ohne weiteres mit den Aktien stimmen können, in letzterem Falle aber zur Vertretung der Kunden deren schriftliche Vollmacht vorlegen müssen (RGZ. Band 105 S. 292, Staub-Pinner, § 252 Anm. 8, Anm. 16). Im übrigen verbietet das Gesetz im § 318 HGB. nur die entgeltliche Leihe von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts. Es kann nicht anerkannt werden, daß damit die Legitimationsübertragung mißbilligt werde. Wenn Nord in JW. 1926 S. 531 insofern ausführt, aus der Strafbarkeit der entgeltlichen Aktienleihe lasse sich indirekt folgern, daß auch die unentgeltliche Aktienleihe vom Gesetz mißbilligt werde, so kann dem für die Frage der Zulässigkeit der Legitimationsübertragung nur entgegengehalten werden, daß es sich hierbei überhaupt nicht um eine Leihe von Aktien seitens eines Dritten im Sinne jener Vorschrift handelt. Jene Strafbestimmung hat den Fall im Auge, daß jemand gegen Entgelt sich fremde Aktien aushändigen läßt, um damit seinen eigenen Wünschen gemäß zu stimmen und sich so einen Stimmenzuwachs im eigenen Interesse zu verschaffen, bei der Legitimationsübertragung aber geht der Auftrag und der Wunsch des Aktieneigentümers dahin, daß der Legitimierte statt seiner Stimme, weil er selbst zu der Versammlung nicht erscheinen kann oder dem Legitimierten zutraut, daß dieser besser als er selbst beurteilen kann, was im eigenen Interesse des Eigentümers und der Gesellschaft selbst zu beschließen ist. Es mag sein, daß bei der Unterschreibung der allgemeinen Bankbedingungen den Kunden vielfach nicht voll zum Bewußtsein kommt, daß damit den Banken die Möglichkeit eingeräumt wird, in den Generalversammlungen einen größeren Einfluß in ihrem eigenen Interesse geltend zu machen. Aber das liegt an der von den Bankkunden und Effektenspekulanten den Verwaltungsgeschäften entgegen gebrachten, auch von Plannitz a. a. O. S. 6, 7 hervorgehobenen Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit oder daran, daß die Kunden ihrer Bank eben das Vertrauen entgegenbringen, daß dieselbe die ihr eingeräumte Befugnis nicht mißbrauchen, sondern im Interesse der Kunden ausüben werde. Es liegt doch auf der Hand, daß die Banken gewöhnlich auf Grund ihrer engen Geschäftsbeziehungen zu den Aktiengesellschaften und zur Geschäftswelt überhaupt sowie ihrer Erfahrung viel besser über Geschäftsführung und Entwicklungsmöglichkeit eines Unternehmens unterrichtet sind, als die einzelnen Aktionäre, die aus Spekulationsgründen oder auch zwecks guter Anlage eines Kapitalbetrages zum dauernden Eigentum eine oder mehrere Aktien einer betreffenden Gesellschaft erwerben. Ein solcher Aktionär wird vielfach selbst ein sachgemäßes Urteil nicht fällen können. Es kann auch keineswegs allgemein anerkannt werden, daß die Banken in jedem Falle für die Verwaltung stimmen. Zugegeben werden mag, daß vielfach Mißbräuche vorgekommen sind und manche Generalversammlung vielleicht anders verlaufen wäre, wenn auch die Kleinaktionäre in ihr selbst erschienen wären oder sich durch einen Dritten hätten vertreten lassen, der in keiner Weise von den Banken abhängig war. Aber daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Vertretung durch die Banken auf Grund ihrer von den Kunden anerkannten und unterschriebenen Geschäftsbedingungen gegen das Gesetz verstießen. Der einzelne Aktionär kann sich gegen solche Mißbräuche dadurch schützen, daß er die Bank anweist, die ihm zustehenden Aktien auf

seinen Namen anzumelden oder ihm auszuhändigen. Nach der jetzigen Gesetzeslage kann insofern nur eine allgemeine Aufklärung der kleinen Aktionäre helfen, wie sie von dem Kläger auch betrieben wird und auf die auch vom Reichsgerichtspräsidenten in der Antwort auf seine Eingabe hingewiesen worden ist. Die Wirkung dürfte nicht selten sein, daß die Aktionäre den Banken die Ausübung des Stimmrechts versagen und sie sich zusammenschließen und auf längere Jahre ihre Aktien einem Treuhänder übergeben, damit dieser „alle Rechte aus dem Aktienbesitze, insbesondere auch das Teilnahmerecht an den Generalversammlungen und besonders das Stimmrecht ausüben soll“ (vgl. den RGZ. Bd. 111 S. 405 ff. entschiedenen Fall). Damit kann in der Tat dem Uebergewicht der Banken in den Versammlungen wirksam entgegengetreten werden. Wenn der Kläger geltend macht, durch die Zulassung der Legitimationsübertragung sei es möglich, daß Aktieneigentümer durch Strohmänner auch in solchen Angelegenheiten stimmten, bei denen sie nach § 252 Abs. 3 selbst von der Abstimmung ausgeschlossen sein würden, so ist allerdings zuzugeben, daß zu solchen Zwecken die Legitimationsübertragung mißbraucht werden kann. Ein solcher Mißbrauch kann jedoch auch in anderer Weise erfolgen, insbesondere dadurch, daß die Veräußerung der Aktie zum Schein erfolgt oder unter Verstoß gegen § 317 HGB. durch fiduziarische Uebertragung der Aktie mit der Abrede, sie nach der Abstimmung auf den früheren Eigentümer wieder zurückzutragen, durch sogenanntes Reportgeschäft oder durch Einschlebung einer Zwischenperson, die im eigenen Namen oder für fremde Rechnung kauft (vgl. bes. Flechtheim JW. 1925 S. 570 f.). Und die bloße Möglichkeit, daß mit einer an sich erlaubten Uebertragung von Rechten und Rechtsbefugnissen im Einzelfalle Mißbrauch getrieben werden kann, kann und darf die Gerichte nicht dazu veranlassen, auch in solchen Fällen, wo ein solcher Mißbrauch nicht nachweisbar ist, jene Uebertragung für unzulässig zu erklären. Zeigt sich in größerem Umfange auf einem bestimmten Gebiete des Rechts- und Wirtschaftslebens ein Mißbrauch in der Ausübung an sich erlaubter Befugnisse, so mag dies die Gesetzgebung veranlassen, sie auf diesem Gebiete allgemein auszuschließen oder andere besondere Schutzbestimmungen gegen den Mißbrauch durch die Banken zu erlassen; solange dies nicht geschehen ist, kann die Rechtsprechung dem Mißbrauch einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit oder Rechtsform nur entgegengetreten, wenn im Einzelfalle nachgewiesen wird, daß eine beabsichtigte Verletzung des Gesetzes, eine Umgehung einer zwingenden Rechtsnorm vorliegt. Es ist denn auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum niemals streitig gewesen, daß die Legitimationsübertragung nicht zu unerlaubten oder unlauteren Zwecken erfolgen darf. Der Einwand des Klägers, mit der Legitimationsübertragung könne der Bestimmung des § 252 Abs. 3 ungestraft entgegengetreten werden, übersieht folgendes: Bei der Legitimationsübertragung findet die Uebertragung der Ausübung der Aktionärrechte statt. Der durch den Besitz der Aktie Legitimierte kann also nicht mehr Rechte ausüben, als der Berechtigte selbst hatte. Wo also der wahre Aktionär nicht mitstimmen darf, kann es auch der Legitimationsaktionär nicht; im Zuwiderhandlungsfalle ist der Beschluß der Generalversammlung selbst dann anfechtbar, wenn der Legitimationsaktionär von der Absicht des alten Aktionärs, ein Stimmverbot zu umgehen, nichts gewußt hat (Bernicken JW. 1926 S. 2880 unter 5b, Staub-Pinner § 222 Anm. 21, § 223 Anm. 19, § 252 Anm. 27a). Die Ausführung des Klägers, bei Zulassung der Legitimationsübertragung könne auch der Dieb eines Aktienpakets das Stimmrecht ausüben, ist also völlig verfehlt. Der Dieb will ja auch nicht für Rechnung eines anderen, sondern für eigene Rechnung handeln, tritt also niemals als Legitimationsaktionär auf. Es läßt sich auch nichts gegen die Legitimationsübertragung einwenden, daß dabei eine Zerstückung der einzelnen Rechte des Aktieneigentümers stattfindet. Wenn der Eigentümer der Aktie den Besitz derselben auf einen anderen überträgt, so ist dieser jedem Dritten gegenüber auch zur Veräußerung berechtigt. Die Uebertragung erfolgt gerade vom Eigentümer, um dem neuen Besitzer nach außen hin zu Verfügungen zu berechtigen. Die darin gegen Untreue des Besitzers liegenden Gefahren nimmt er auf sich (Staub-Pinner § 222 Anm. 21). Hiernach kann auch davon keine Rede sein, daß die Bank, wenn sie auf ihren Namen gemäß den von dem Kunden unterschriebenen allgemeinen Bankbedingungen deren Aktien anmelde und Hinterlegungsscheine ausstellen läßt, sich der Fälschung im Sinne des § 316 HGB. schuldig macht. Planitz (S. 19) weist in seiner Schrift darauf hin, daß Frankreich und Belgien die Legitimationsübertragung nicht zulassen und England sie nicht kenne. Daraus folgt also noch nicht, daß die deutsche Rechtsprechung verfehlt und mit dem Inhalt des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches unvereinbar ist. Wie Prof. Gieseke (JW. 1926 S. 685) aus-

führt, gilt in jenen und den anderen von ihm genannten Ländern die Bestimmung, daß kein Aktionär mehr als $\frac{1}{3}$ aller Stimmen auf sich vereinigen darf. In dem Kampf gegen eine Umgehung dieser Bestimmung ist die Legitimationsübertragung von der Rechtsprechung oder dem Gesetz für unzulässig erklärt worden. Eine solche Beschränkung besteht nach deutschem Recht nicht. In Schweden geht man unter Berücksichtigung jener Bestimmung davon aus, daß es nicht so sehr auf die Form der Uebertragung ankommen kann, als vielmehr darauf, ob der in der Versammlung Erschlossene wirklich der Eigentümer der Aktie ist und sie nicht zurückübereignen müsse. Also auch dort soll dem Mißbrauch des Besitzes der Aktie entgegengetreten werden, wenn damit z. B. im Interesse eines an der Abstimmung sonst gesetzlich verhinderten Aktionärs gestimmt werden soll. Gieseke sagt a. a. O., in Frankreich gelte jetzt der Grundsatz: Die Legitimationsübertragung ist unzulässig, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen umgangen werden sollen. Damit wird ein Grundsatz aufgestellt, der zweifellos auch für das deutsche Recht zu gelten hat. Aber das deutsche Recht schreibt nicht vor, daß nur der wahre Eigentümer persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten das Stimmrecht ausüben darf, also sich bei persönlicher Verhinderung der schriftlichen Vollmachten bedienen müsse, sondern nur, daß er sich eines so Bevollmächtigten bedienen darf. Die Form der Legitimationsübertragung durch Aushändigung der Aktie hat damit, soweit erkennbar, nicht untersagt sein sollen; sie ist also unzulässig. Indem dazu im übrigen auf die Ausführungen in den früheren Urteilen verwiesen wird, soll noch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur, wie der Kläger in seinen Flugschriften behauptet, der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts den von ihm vertretenen Standpunkt verwirft, sondern auch der dritte Zivilsenat in der bereits genannten Entscheidung vom 16. Oktober 1925 — III. 650/24 — (Band 111 Seite 405 ff.) und nach wie vor die durchaus herrschende Meinung des Schrifttums (vgl. u. a. Staub-Pinner, § 222 Anm. 16 f., 18, § 223 Anm. 17, Bernicken a. a. O., Flechtheim JW. 1925 S. 569, Pinner in der Kölnischen Zeitung vom 13. September 1926 Nr. 682 (Abendausgabe) und Fudicker in Recht und Handel 1. Jahrgang Seite 774. Diese Schriftsteller haben dabei zum Teil die Schrift von Planitz gewürdigt und sind ihr nicht gefolgt. Auch der 34. deutsche Juristentag in Köln hat im Jahre 1926 die Streitfrage behandelt, ohne dort zu einer für den Kläger günstigen Beschlußfassung zu kommen. Endlich ist die Streitfrage noch vor kurzem gegen den Kläger entschieden in dessen Prozessen gegen die Gebr. Stollwerck A.G. durch Urteile des zweiten Zivilsenats des hiesigen Oberlandesgerichts vom 27. November 1925 und 9. Dezember 1926 — 2. U. 275/25. 22/26 —. Hiernach ist die Klage, soweit sie sich gegen die Zulassung sog. Legitimationsaktionäre überhaupt richtet, unbegründet.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 697 BGB., § 346 HGB.

Als Sicherheit einer deutschen Bank vor dem Kriege übergebene Pfund-Wechsel. Durch Eingang der Wechselbeträge während des Krieges bei der Londoner Filiale wird die Hauptniederlassung verpflichtet.

Urteil des OLG. Hamburg vom 7. 7. 1926 — IV 137. 26 —¹⁾.

Tatbestand.

Die Beklagte erhielt als Sicherheit für tägliches Geld, das sie der Klägerin 1914 zur Verfügung gestellt hatte, verschiedene englische Akzepte, darunter ein Akzept von B. Brothers, London, über £ 1000.—, fällig per 24. August 1914, und ein anderes Akzept über £ 384.77 fällig per 5. August 1914.

Die beiden Wechsel wurden von der Beklagten bei Verfall an ihre Londoner Zweigniederlassung übersandt und von den Akzeptanten an diese bezahlt, das erste Akzept nur mit £ 990.11.—. Die Beklagte berichtete der Klägerin über die Entgeltung der Angelegenheit am 9. Dezember 1921 und übersandte ihr dann Abrechnung.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die D. Bank, Filiale Hamburg, bei Zahlung der Wechselbeträge ihrer Londoner Agentur gegenüber im Debet war. Die Klägerin meint, daß, da die Wechsel bezahlt worden seien und nicht in das Ausgleichsverfahren gehörten, die Beklagte verpflichtet

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Senatspräsidenten a. D. Dr. Niemeyer, Hamburg.

sei, den gesamten Betrag zurückzuerstatten. Die Klägerin fordert aber zunächst nur £ 100.— nebst Zinsen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, festzustellen, daß der Klägerin die vorbehaltene Forderung nicht zustehe. Sie erwidert, daß sie keine Pfunde aus den an die Londoner Filiale geleisteten Zahlungen erhalten habe, da das gesamte Vermögen der Londoner Filiale beschlagnahmt worden sei. Sie habe nur das erhalten, was sie an die Klägerin abgeführt hätte.

Das Landgericht hat durch das im Tenor bezeichnete Urteil die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Gegen dies Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Gründe.

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs liegen Bedenken nicht vor, insbesondere bestehen solche nicht aus § 1 des AG. zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 oder aus § 11 des Reichsausgleichsgesetzes. Denn der Streit dreht sich ausschließlich um die Forderung einer deutschen offenen Handelsgesellschaft gegen eine deutsche Aktiengesellschaft.

Unbestritten hat die Londoner Filiale der Beklagten die beiden Wechselbeträge — abgesehen von einem geringfügigen Abzug auf den einen Wechsel — voll ausgezahlt erhalten. Mit dem Eingange der Zahlung waren die Wechselbeträge in das Vermögen der Beklagten geflossen. Unter Anwendung des Grundsatzes von der Rechtseinheit der Hauptniederlassung und ihrer Zweigniederlassung in London muß als Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betriebe der Londoner Zweigniederlassung erwachsen, der Inhaber der Hauptniederlassung angesehen werden.

Mit dem Eingang der Zahlung der Wechselbeträge erwarb die Klägerin den Anspruch auf Zahlung der entsprechenden englischen Pfunde gegen die Beklagte.

An Stelle der als Sicherheit für das sogen. „tägliche Geld“ ausgedienten Londoner Akzente diente jetzt das Guthaben der Klägerin in Höhe der eingegangenen Beträge.

Nach Tilgung ihrer Markschuld hatte daher die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der bei der Londoner Filiale der Beklagten eingegangenen Pfundbeträge.

Die Entscheidung dieses Senats vom 28. Mai 1924 in Sachen B. contra D. Bank — abgedruckt in HansGerZ. 1924 Hbl. S. 183 — steht mit der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht im Widerspruch.

Abweichend von dem vorliegendenfalls zur Entscheidung stehenden Sachverhalt handelte es sich in dem zitierten Rechtsstreit um einen Auftrag zur Einziehung eines Wechselbetrages in London. Dieser Auftrag war mit dem Eingang des Wechselbetrages bei der Londoner Bank noch nicht erledigt, sondern ging auch dahin, den Wechselbetrag nach Hamburg zu überführen und der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. In dem damaligen Rechtsfalle war die spätere Konfiskation des Vermögens der Londoner Filiale allerdings ein Ereignis, das die Auftraggeberin und ihre Rechte unmittelbar berührte; denn die Konfiskation geschah, bevor der Auftrag seine Erledigung gefunden hatte. Anders liegt es hier. Ein Auftrag zur Einziehung der Wechselbeträge lag hier nicht vor. Die Beklagte, die die Akzente als Sicherheit in Händen hatte, ließ, ohne hierzu beauftragt zu sein, in Wahrnehmung der Interessen ihrer Schuldnerin und ihrer eigenen, dieselben bei Verfall von ihrer Londoner Filiale einziehen. Eine Ueberführung und Zurverfügungstellung des Pfanderlöses kam hier nicht in Frage. Die Angelegenheit fand ihre Erledigung mit der Einziehung der Wechselbeträge in London. Die Beklagte hatte nicht mehr Wechselakzente, sondern ein Guthaben in englischen Pfunden bei ihrer Londoner Zweigniederlassung als Sicherheit für das der Klägerin gewährte Darlehen. Im streitigen Falle berührt es sonach nicht die Klägerin, wenn nach Eingang der Zahlung in London das Vermögen der Londoner Filiale beschlagnahmt wurde.

Nach allem erscheint der Klaganspruch begründet, die widerklagend erhobene negative Feststellungsklage jedoch unbegründet.

Nachschrift der Schriftleitung:

Es handelt sich hier um einen Sonderfall, über dessen Beurteilung durch das Hanseatische Ober-Landesgericht sich streiten läßt. Es ist nicht ganz einzusehen, inwiefern die Entscheidung desselben Senats vom 28. Mai 1924 in Sachen B. gegen D. Bank mit der vorliegenden Entscheidung nicht in Widerspruch steht. Wenn in dem letztgenannten Falle die Auftragsnatur des Rechtsverhältnisses und demzufolge die Pflicht des Beauftragten, nur das herauszugeben, was er wirklich zu seiner freien Verfügung erlangt hat, betont wurde, so ist nicht recht einzusehen, warum im vorliegenden Falle, bei dem es sich zum mindesten um eine Geschäftsführung ohne Auftrag unter entsprechender Anwendung der Auftragsvorschriften handelt, nicht der gleiche Schluß gezogen wird.

Im vorliegenden Fall spielt die Frage, ob lediglich eine Gesamtbeschlagnahme des Vermögens der deutschen Zweigniederlassung in London oder der Guthaben einzelner deutscher Gläubiger (Einzelbeschlagnahme) stattgefunden hat (vgl. Bank-Archiv XXIV, 375), keine Rolle, da der Gläubiger nur mit der Hamburger Filiale der Beklagten in Rechtsbeziehungen stand, mithin überhaupt keine Forderung gegen die Londoner Filiale hatte.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 33a Abs. 3 EStG. (1922), §§ 13, 19 EStG. (1925); §§ 13, 65 EStG. (1925).

1. Effektenbestände und Rückstellungen bei Banken.

2. Geschäftsverluste infolge unrichtiger geschäftlicher Maßnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters.

Urteil des RFH. v. 27. Oktober 1926 — VI A 89/26 —; veröffentlicht im Reichssteuerblatt Nr. 10 vom 12. April 1927 Seite 96.

Aus den Gründen:

1. Streitig ist die Bewertung der Effekten und einiger im Effektenkonto mit aufgeführten Devisen. Es könnte nun immerhin zweifelhaft sein, ob die Effektenbestände der Banken, wenn sie ebenso wie die Waren der Fabrikanten und des Handels zur Fortführung eines auf den Warenumsatz gerichteten Geschäftsbetriebs unerlässlich wären, nicht ebenso wie diese nach § 33a Abs. 3 zu bewerten wären. Dem steht aber entgegen, daß der Effektenhandel der Banken mit dem Warenhandel nicht zu vergleichen ist. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Banken beim Effektenhandel besteht in erster Linie darin, daß sie als Ein- bzw. Verkaufskommissionäre den An- und Verkauf von Wertpapieren für ihre Kunden vermitteln, während das Eigengeschäft die Ausnahme bildet. Diese in erster Linie vermittelnde Tätigkeit der Banken beim Effektenhandel bringt es aber mit sich, daß sie — von besonderen, hier nicht in Frage kommenden Fällen abgesehen — nicht darauf angewiesen sind, um die an sie gestellten Bedürfnisse des Verkehrs zu erfüllen, einen Bestand an eigenen Effekten zu halten. Daher können die Effektenbestände der Banken auch in der Regel nicht als Waren angesehen werden, sie stellen vielmehr entweder eine Kapitalanlage oder ein Spekulationsobjekt dar, wenn es sich nicht, wie z. B. oft bei größeren Aktienpaketen, um Dauerbeteiligungen, die als Anlagekapital anzusehen sind, handelt. Auch im vorliegenden Falle, wo es sich um etwa 15 Arten von Aktien, Staatspapieren, Schuldverschreibungen u. a. handelt, kann nicht angenommen werden, daß diese Papiere als Waren zur Befriedigung der Kundschaft gehalten wurden; die Drittelung ist daher zu versagen.

In den Bilanzen der Kommanditgesellschaft auf 30. Juni und 31. Dezember 1922 waren Rückstellungen zu verschiedenen Zwecken vorgenommen, nämlich als Rückstellung wegen zweifelhafter Forderungen, als Reserve, als Rückstellung unter dem Gesichtspunkt einer Aufruhr- und Diebstahlschädenselbstversicherung usw. Das Finanzgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Einspruchsbescheid alle Rückstellungen, mit Ausnahme derjenigen für zweifelhafte Forderungen, als steuerpflichtige Reserven angesehen und daher dem Gewinne der Gesellschaft zugerechnet. Als Delkredererückstellung wurde ein Betrag von 2 v. H. auf alle Forderungen für angemessen gehalten und die Hälfte davon an dem Gewinnanteil des Beschwerdeführers in Abzug gebracht. Der Beschwerdeführer bemängelt zunächst, daß die Vorentscheidung die Prokuristen der Gesellschaft nicht gehört habe, deren Zeugnis zum Beweise dafür angeboten wurde, daß die vom Beschwerdeführer verlangten höheren Abschreibungen auf Außenstände erforderlich gewesen seien und daß auch auf die übrigen zur Begründung der Rückstellung angebotenen Beweise nicht eingegangen sei.

Diese Einwendungen sind nicht begründet.

Bei der Feststellung, in welcher Höhe Abschreibungen auf Außenstände zuzulassen sind, handelt es sich um Schätzung. Diese ist vom Finanzgericht auf rechtlich einwandfreier Grundlage vorgenommen und stellt daher eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse dar, deren Nachprüfung dem Reichsfinanzhof bei der beschränkten Natur der Rechtsbeschwerde verwehrt ist.

Die als Reserve bezeichneten Rückstellungen beruhen nach den früheren Angaben des Beschwerdeführers auf der Notwendigkeit, das Unternehmen auf seinen sachlichen Wert zu bringen, sie stellen sich also als Gesamtabreibung dar. Eine solche ist, wie der Senat bereits früher ausgesprochen hat (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 15 S. 5 und RStBl. 25 S. 79), nur insoweit zulässig, als es sich um ein Wertberichtigungs-

konto handelt, durch das die unrichtige Bewertung einzelner Bilanzposten richtiggestellt werden soll. Es ist nicht ersichtlich und auch vom Beschwerdeführer nicht weiter begründet, welche Bilanzposten etwa die Einstellung eines solchen Berichtigungskontos rechtfertigen könnten, die Rückstellung verbietet sich aber außerdem schon dadurch, daß durch die weit unter dem gemeinen Werte am Stichtag erfolgte Einstellung der Gegenstände des Anlagekapitals eine sonst etwa erforderliche Berichtigung einzelner Bilanzsätze zum mindesten ausgeglichen wird und daher für eine Gesamtabrechnung kein Platz ist.

Die Rückstellungen zur Versicherung gegen Aufruhr- und Diebstahlschäden hat der Beschwerdeführer durch den Hinweis auf die Unsicherheit des persönlichen Eigentums und die Notwendigkeit, häufig Geldtransporte, die der Gefahr eines Raubüberfalles ausgesetzt sind, ausführen zu müssen, begründet. Auch hier handelt es sich um eine steuerpflichtige Rücklage (vgl. Entsch. des RFH. in Steuer und Wirtschaft 1925 Nr. 100), der Verlust, der aus den genannten Ereignissen vielleicht einmal eintreten kann, belastet nur das Einkommen des Jahres, in welchem er eintritt.

2. Man wird sich dabei vor Augen halten müssen, daß Verluste, die infolge unrichtiger geschäftlicher Maßnahmen eines geschäftsführenden Gesellschafters der Gesellschaft erwachsen, den Geschäftserfolg der Gesellschaft zunächst in gleicher Weise mindern, wie dies der Fall wäre, wenn das Unternehmen durch den Geschäftsführer als Einzelkaufmann betrieben würde. Während aber im letzteren Falle der Schaden unmittelbar den in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn mindert, ist dies bei der Gesellschaft, sofern der Geschäftsführer den Schaden wegen schuldhafter Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zu vertreten hat und außerdem zahlungsfähig ist, nicht der Fall, nicht etwa deshalb, weil die Gesellschaft durch die schädlichen Maßnahmen überhaupt nicht berührt worden wäre, sondern weil im Interesse der übrigen Gesellschafter der Schaden allein auf den haftenden Gesellschafter abgewälzt wird. Daraus folgt, daß für die Einkommensteuer, die nicht die Gesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe der in ihrer Eigenschaft als Mitunternehmer tatsächlich bezogenen Einkommensteile (gewerbliches Einkommen) zur Steuer heranziehen will, entscheidend ist, wie der einzelne Gesellschafter abschneidet. Hat er einen ursprünglich der Gesellschaft erwachsenen geschäftlichen Verlust im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern ganz zu tragen, dann mindert sich um diesen Betrag der ihm nach der Bilanz zukommende Gewinnanteil bzw., wenn dieser nicht ausreicht, sein sonstiges Einkommen.

2. Zu § 46a, b KapVerkStG.

Die Einrichtungen einer Börse sind für „Geschäfte der betreffenden Art“ im Sinne des § 46a, b KVStG. getroffen, wenn die dort gehandelten Werte ihrer rechtlichen Natur nach derselben Art sind wie die, für welche die Händlereigenschaft einer Filiale in Anspruch genommen wird.

Urteil des RFH. vom 23. 11. 1926 — II A 438. 26 —; abgdr. Sammlung der Entscheidungen des RFH. Bd. 20 S. 24.

Die beschwerdeführende Bankfirma hat ihre Hauptniederlassung in M., eine Filiale in H. und ist zur Teilnahme am Besuche der Effektenbörse in M. nicht zugelassen, daher auch in die dortige Händlerliste nicht eingetragen. Sie hat gleichwohl für die von dem Zweiggeschäft in H. abgeschlossenen Effektengeschäfte die Händlereigenschaft für sich in Anspruch genommen und danach für die mit der Privatkundschaft abgeschlossenen Geschäfte nur die Steuer für Kundengeschäfte und nicht für Privatgeschäfte entrichtet. Gegen die deshalb für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende März 1924 erhobene Börsenumsatzsteuernachforderung, die sich durchweg auf Geschäfte mit der Privatkundschaft bezieht, wendet die Beschwerdeführerin einmal ein, daß es für Bankgeschäfte des Nachweises einer Eintragung in die Händlerliste überhaupt nicht bedürfe, daß das Erfordernis der Eintragung, wenn es doch bejaht werden sollte, aber jedenfalls insoweit entfalle, als an der ortszuständigen Wertpapierbörse eine Notierung derjenigen Wertpapiere nicht stattfindet, die den Gegenstand des Handels der Bank bildeten. Letzteres treffe vorliegendenfalls zu. Die Firma habe nur mit jungen Aktien, Vorkriegs- und Nachkriegsanleihen, für die an der Börse in M. eine Notierung nicht bestehe, und mit unnotierten Werten gehandelt.

Der Einspruchsbescheid hat die Steuerforderung dem Grunde nach aufrechterhalten, und das Finanzgericht hat den Bescheid bestätigt.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Daß sich § 46 KapVerkStG. in Abs. 2 des Buchstaben b auf Banken überhaupt nicht beziehe, ist irrig. Doch bedarf es hierüber näherer Ausführungen nicht. Denn nach § 48 des Gesetzes ist maßgebend, was der Reichsminister der Finanzen

mit Zustimmung des Reichsrats hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Händler und der Notwendigkeit der Eintragung in eine Händlerliste bestimmt. Diese Bestimmungen sind in den §§ 138 ff. AusfBest. zum KapVerkStG. enthalten. Nach § 140 haben Banken, die ihre Geschäfte im Ortsgebiet einer Wertpapierbörse betreiben, die unbeschränkte Händlereigenschaft im Sinne des § 138 nur, wenn sie in die Händlerliste dieser Börse eingetragen sind, vorausgesetzt, daß deren Einrichtungen für Geschäfte der betreffenden Art bestimmt sind. Streitig kann daher überhaupt nur die Bedeutung dieser letzteren Einschränkung sein. Ueber sie hat sich der erkennende Senat eingehend im Urteil vom 27. Januar 1926 (Bd. 18 S. 193) verbreitet. Danach hat den Bankgeschäften allerdings die Händlereigenschaft grundsätzlich zuerkannt werden sollen. Die bezeichnete Einschränkung ist aber auch für sie getroffen aus der Erwägung, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis, sie mit den Begünstigungen einer solchen Anerkennung zu Händlern zu erklären, nicht vorliege, wenn sie, ohne zum Börsenbesuche zugelassen zu sein, ihre Niederlassung im Ortsgebiet einer Börse haben, deren Einrichtungen für Geschäfte der betreffenden Art bestimmt sind (vgl. Begründung des Entwurfs eines Kapitalverkehrssteuergesetzes, Drucksachen des Reichstags 1921 Nr. 2865 S. 32 ff.). Der Senat hat nun angenommen, daß das Erfordernis der Eintragung in die Händlerliste der Börse entfalle, wenn die ortszuständige Börse nicht zum Handel mit solchen börsengängigen Gegenständen nach ihren Einrichtungen bestimmt sei, die den Gegenstand des Handels des Steuerpflichtigen bilden, und daß es der Eintragung eines Devisenhändlers in die Händlerliste der ortszuständigen Börse nicht bedürfe, wenn deren Einrichtungen nicht für Devisengeschäfte bestimmt sind. Das gleiche würde, wenn auch das Urteil hierüber sich nicht ausspricht, gelten, wenn eine Börse nur für den Kuxenhandel besteht, der Effektenhändler aber nur mit Aktien und Schuldverschreibungen handelt — obwohl auch Kuxe wie letztere Wertpapiergattungen unter dieselbe Tarifstelle § 35 Abs. 1a des Gesetzes fallen. Hieran ist festzuhalten. Eine nähere Auslegung bedarf der in dem Urteil ausgesprochene Rechtsgrundsatz aber dahin, daß unter „Geschäften der betreffenden Art“ immer nur Geschäfte in solchen Wertpapieren verstanden werden können, die ihrer rechtlichen Natur nach (als Aktien, Schuldverschreibungen, Kuxe) von der gleichen Art wie diejenigen sind, die Gegenstand des Handelsgewerbes des Händlers sind, gleichgültig, ob sie auch individuell, nach der Person des Ausstellers usw., gleicher Art sind. Die Voraussetzungen des § 46b Abs. 2 des Gesetzes und des § 140 der Ausführungsbestimmungen sind also gegeben, wenn an der Börse, in deren Ortsgebiet ein Kaufmann Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, zwar Aktien und Schuldverschreibungen, aber nicht gerade solcher Aussteller, deren Wertpapiere der Kaufmann zum Gegenstande seines Handelsgewerbes gemacht hat, notiert werden, weil für die Papiere dieser Aussteller die Zulassung zur Börse nicht nachgesucht (§ 36 des Börsengesetzes) oder die Zulassung wegen fehlender Einreichung des Prospektes (§ 38) oder Nichtablauf des Sperrjahrs (§ 41) oder aus sonstigen Gründen abgelehnt worden ist. Wollte man sich auf einen anderen Standpunkt stellen, so würde der Zweck, der mit dem Erfordernisse der Eintragung in die Händlerliste verfolgt wird, nicht erreicht werden, nämlich ein jederzeit sicheres und leicht erkennbares Merkmal dafür zu haben, ob die von dem Händler abgeschlossenen Geschäfte dem begünstigten Steuersatz unterliegen. Denn es müßte dann für jedes einzelne Geschäft und jedes von diesem Geschäft umfaßte Papier festgestellt werden, ob das Wertpapier am Tage des Geschäftsabschlusses zum Handel an der betreffenden Börse zugelassen war.

Der Ausgangspunkt für die Unterscheidung von Händler- und Kundengeschäften einerseits und Privatgeschäften andererseits war, wie der erkennende Senat des öfteren ausgeführt hat, die Einsicht, daß die erhöhten Schlußnotenstempel für das Nicht der Kapitalanlage, sondern der oft nur mit geringen Kursgewinnen rechnenden Spekulation dienende Geschäft nicht tragbar seien. Da sich ein brauchbares äußeres Unterscheidungsmerkmal zwischen Kapitalanlage und Spekulation nicht bot, hat man statt an die Sache, an die Person des Geschäftsschließenden angeknüpft, indem man davon ausging, daß, wenn auch nur einer der Geschäftsschließenden die im Gesetz aufgestellten Händlereigenschaften habe, die Vermutung gestattet sei, daß wenigstens in dieser Person das Geschäft Spekulationscharakter habe. Wenn das Gesetz unter den Händlereigenschaften in seinem Sinne auch die Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel aufgestellt hat, sofern der Händler sein Gewerbe im Ortsgebiete der Börse betreibt, so kann dem nur der Gedankengang zugrunde liegen, daß die Börse die für die Pflege eines ordnungsmäßigen Spekulationshandels bestimmte Verkehrseinrichtung sei und daß, wenn ein im Bezirke der Börse ansässiger Händler die Berechtigung zur Teilnahme am Börsen-

handel nicht nachsuche oder von ihr ausgeschlossen sei, keine Gewähr dafür bestehe, daß die von ihm abgeschlossenen Geschäfte der Spekulation oder doch einer solchen Spekulation dienen, für die das Gesetz einen begünstigten Steuersatz als im wirtschaftlichen Bedürfnis liegend erachte. Eine solche nicht an das einzelne Geschäft, sondern an die Person des Händlers für seinen gesamten Geschäftsbetrieb angeknüpfte Vermutung setzt aber zwar voraus, daß die ortszuständige Börse zum Handel mit Wertpapieren von der rechtlichen Natur, wie sie Gegenstand des Handelsgeschäfts des Wertpapierhändlers sind, bestimmt ist, nicht aber, daß gerade individuell bestimmte Wertpapiere dieser Art an der Börse zugelassen sind und notiert werden. Wie wenig es im Sinne des Gesetzgebers darauf ankommt, ob die Nachsuchung der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel im geschäftlichen Bedürfnis des Händlers selbst liegt, ergibt sich daraus, daß er, falls er die begünstigten Steuersätze für sich in Anspruch nehmen will, in die Händlerliste auch dann eingetragen sein muß, wenn er ohne Inanspruchnahme der Börse infolge des Umfangs seines Geschäfts die ihm zugehenden Aufträge zum An- und Verkauf in sich ausgleichen kann oder wenn er ohne Inanspruchnahme dieser Börse sämtliche Aufträge in Kommission an eine hauptstädtische Bank weitergibt. Im vorliegenden Falle ist unbestritten und ergibt sich aus dem zu den Akten eingereichten Kurszettel, daß die Börse in M. zum Handel mit Wertpapieren der im § 35 Abs. 1a, b bezeichneten Wertpapierarten allgemein bestimmt ist, wenn sich die Notierungen auch nur auf einen beschränkten Kreis individuell bestimmter Papiere beziehen.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Hjalmar Schacht: Die Stabilisierung der Mark. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig 1927, 194 Seiten. Ein Bericht von Dr. Riesser.

Das Buch enthält nicht nur ein Kapitel der neueren deutschen Geschichte, sondern auch, ohne selbst eine wissenschaftliche Abhandlung sein zu wollen, in den wissenschaftlichen Erlebnissen und Bekenntnissen eines leitenden Mannes die Bausteine für die wissenschaftliche Erörterung, Durchdringung und Verwertung des spröden Stoffes. Es trägt überdies, in Übereinstimmung mit dem Wunsche des Verfassers, dazu bei, „das Vertrauen in Wollen und Können des deutschen Volkes zu stärken“ und es dient „zur Befestigung des internationalen gegenseitigen Vertrauens“.

Das erste Kapitel ist „Die Inflation während des Krieges“ überschrieben. Als Merkmale des Beginns einer Inflation werden angegeben: die Aufhebung der Goldklausel, die Zulassung von Schatzanweisungen und Wechseln als Notendeckung, die Abschaffung der Notensteuer, die Schaffung der Darlehenskassen und, was in die erste Reihe der Inflationsgründe zu stellen ist, die lawinenartig anwachsende Zahlungsmittelvermehrung, die u. a. schon als Selbstfolge der Erweiterung des Wirtschaftsraumes durch Besetzung feindlichen Gebietes eintreten mußte.

Die Kriegsfinanzierungsmethode, den Geldbedarf fast ausschließlich auf dem Anleihewege statt durch Steuern zu decken, wird vom Verfasser als unrichtig bezeichnet. Man habe sich zu spät zu letzterer Methode entschlossen, da man die finanziellen Wunden des Krieges infolge steigender Löhne und großer Kriegsgewinne nicht klar erkannt habe.

Durch die Willkürlichkeiten der Zwangswirtschaft sei das Verhältnis der Waren, Mieten und Löhne untereinander aus dem natürlichen Zusammenhang herausgerissen worden, und man sei zu ständiger Verschärfung von Ueberwachungs- und Strafmaßnahmen getrieben worden. Ebenso wenig wie die Warenpreise hätten die ausländischen Wechselkurse eine natürliche Entwicklung aufgewiesen. So sei denn, trotz aller Anstrengungen und künstlicher Maßnahmen zur Kursstützung, die Mark im Auslandsverkehr schon während des Krieges nicht unerheblich gefallen.

Verfasser bespricht dann im weiteren Verlauf des Kapitels die Währungsverhältnisse und -Maßnahmen in Belgien, Nordfrankreich, in den besetzten Ostgebieten, Polen, Rumänien und Oberitalien, die zeigen sollen, wie die Reichsbank bemüht war, ihren Notenumlauf einzudämmen. Mit Recht aber hält der Verfasser die Bedeutung der Reichsbank als Zentralkreditinstitut für Handel und Industrie während des Krieges für außerordentlich gering.

Am Schluß des Kapitels führt Verfasser auch die ausländische Kritik an, die auf die falsche Kriegsfinanzierungspolitik durch Anleihendeckung hinweist. Wenn er aber auch mit Recht ausführt, daß „der Staatssekretär Helfferich... sein ganzes Finanzierungssystem auf den unsicheren Flugsand einer persönlichen Ueberzeugung von dem raschen Siege Deutschlands“ aufgebaut habe, so durfte und darf doch dabei nicht vergessen werden, daß sowohl der Entschluß zur Einführung dieses Systems, wie dessen Durchführung unter tätiger Mitwirkung und fast durchweg auch unter vollster Billigung weitester maßgebender, insbesondere auch der finanziellen Kreise und der Reichsbank, erfolgt ist, ohne daß man dabei mit dem Verfasser von „Blindheit gegenüber moralischen Faktoren“ sprechen kann.

Im zweiten Kapitel: „Vom Waffenstillstand bis zum Ruhreinbruch“ wird eine gedrängte geschichtliche Schilderung der politischen und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands in den Jahren 1919 bis 1922 gegeben, nicht ohne einige politische Nebenbemerkungen, über die wir mit dem Verfasser an dieser Stelle nicht rechten wollen.

Mit Recht wird als wesentlicher Grund für die damalige starke Zunahme der Entwertung der Mark der außenpolitische Druck und die immer mehr erkennbare Absicht der Gegner hervorgehoben, ein Maximum von Zahlungen aus Deutschland herauszupressen. So mußten in der Tat alle Bemühungen, die Finanzen im Innern durch immer neue verzweifelte Steuermaßnahmen zu ordnen, fehlschlagen. Die Lichtblicke, die sich auf den Konferenzen von Brüssel, London und Cannes zeigten und eine beginnende wirtschaftliche Einsicht bei den Gegnern erkennen ließen, verschwanden wieder durch das Auftreten Poincarés, welches das wirtschaftliche Chaos in Deutschland zur Folge hatte und, wie wir hinzufügen, wohl auch haben sollte.

Was in dieser Zeit am meisten Anerkennung erheischt, ist nach der berechtigten Ansicht des Verfassers die nicht genug hervorzuhebende Tatsache, daß innerhalb dieser ganzen Periode eines wirtschaftlichen Chaos der Kredit der deutschen Privatwirtschaft aufrecht erhalten blieb.

Verfasser geht dann auf die Frage der Schaffung einer „bewußten Inflation“ ein. Das Unsinnige dieser Behauptung ergibt sich schon aus der bekannten Tatsache, daß auch die Sieger-Staaten einer Inflation nicht entgangen sind. Die treibende und stets von Neuem Unheil schaffende Ursache der Inflation nach dem Kriege ist in der Tat der immer wieder von der Reparationskommission ausgehende Druck auf Deutschland gewesen, Zahlungen an das Ausland zu leisten, die nach Lage der Dinge einfach nicht zu leisten waren.

In dem besonders interessanten und vielfach Neues bietenden dritten Kapitel: „Vom Ruhreinbruch bis zur Markstabilisierung“ wird hervorgehoben: „Die Ruhrbesetzung bedeutet, so merkwürdig es klingen mag, den Wendepunkt in der ganzen Reparationsfrage, weil sie in politischer und moralischer Beziehung für Deutschland eine günstigere Rechtslage schuf und weil sie in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung die Unsinnigkeit der Poincaréschen Politik vor aller Welt in voller Klarheit darlegte“. Das Widersinnige der durch die französischen Besatzungstruppen vorgenommenen Geldbeschlagnahmen, die wir unsererseits, da gegen die Reichsbank gerichtet, die kein staatliches Institut war, rückhaltlos rechtlich als Raub qualifizieren möchten, wird eingehend geschildert. Denn dieses Verhalten verdiene „festgehalten zu werden, wenn es einmal künftig zur Aufstellung eines Programms für die internationale Zusammenarbeit der Zentralnotenbanken kommen sollte“.

Angesichts der Einstellung der französischen Politik, die alle einsichtigen Wirtschaftspläne unmöglich machte, mußten auch, wie mit Recht ausgeführt wird, die Stützungsmaßnahmen der Reichsbank von vornherein zum Scheitern verurteilt sein.

Verfasser schildert dann eingehend den diplomatischen Notenwechsel jener Tage. Die Unhaltbarkeit der inneren Zustände mußte zu Stabilisierungsversuchen führen. Dazu gehörte: die Einführung von Zuschlägen zu den Warenpreisen, die gleitende Lohn- und Gehaltsskala, die Einbürgerung von wertbeständigen Zahlungsmitteln, von Naturallohnen an Stelle der Geldlöhne, der Brotversorgungsabgabe und der Rhein- und Ruhrabgabe. Unabhängig von dieser mehr individuellen Selbsthilfe tauchten auch frühzeitig Vorschläge auf nach einer orga-

nischen Bekämpfung der Inflation. So Alfred Lansburghs „Plan einer Devaluation“, wogegen von Max Warburg auf dem V. Allgemeinen Deutschen Bankiertag Einwendungen erhoben wurden und der Plan Erzbergers betr. Konvertierung der im Ausland befindlichen deutschen Banknoten und der Markgut haben, die das Ausland in Deutschland unterhielt. Im Jahre 1921 begannen dann die Versuche, an Stelle der Papiermarkrechnung zur Goldrechnung überzugehen. So forderte Prof. Schmalenbach die Bilanzierung in Goldmark. Diese Pläne fanden aber erst im August 1923 ihre Verwirklichung, indem sich die Reichsbank, trotz vieler Bedenken, die auch von Privatbanken erhoben wurden, entschloß, zur Einrichtung wertbeständiger Kredite überzugehen. Die Forderung an die Reichsbank, Kredite nur auf wertbeständiger Grundlage zu geben, wurde immer dringlicher, da die breite Öffentlichkeit die Inflationsgewinne lebhaft kritisierte.

Im Juli 1923 begann dann die völlige Ablehnung der Mark, die zur Einführung der Goldanleihestücke und zur Einbürgerung von Sachwertanleihen führte.

Am Schluß dieses Kapitels schildert Verfasser dann (Seite 55—63) den Plan Karl Helfferichs zur Einführung einer Roggenwährungsmark und den Meinungskampf, der sich um dieses Projekt erhob. Hierbei werden m. E. mit Unrecht dem Helfferichschen Entwurf parteipolitische, mit Recht aber psychologische Gründe unterstellt, weil „die Abstellung des Geldes, zunächst auf Roggen, dann auf den Wert des Grund und Bodens dem psychologischen Empfinden landwirtschaftlicher Kreise in hervorragender Weise Rechnung trug“.

Wir sind mit dem Verfasser einig, wenn er bei aller Kritik des Helfferichschen Entwurfs zugibt, daß dieser in seiner wirtschaftspolitischen Tendenz „etwas ganz Großes“ darstelle, dem die Bezeichnung „genial“ nicht abgesprochen werden sollte. Ich gehe insofern noch weiter, als ich der Meinung bin, daß Helfferich als dem Verfasser jenes Vorschlages und der Satzung der Roggenwährungsbank, trotz aller auch gerade aus Fachkreisen damals erhobenen Bedenken und der späteren Umgestaltung der Roggenmark in die Rentenmark, der Ruhm als Vater der Rentenmark nicht geschmälert werden sollte.

Im vierten Kapitel: „Die Markstabilisierung“ schildert der Verfasser zunächst seine Berufung zum Währungskommissar; Helfferich sei aus innerpolitischen Gründen abgelehnt worden. Verfasser habe als nächstliegende Aufgabe als Währungskommissar die Regelung des Kurses der Rentenmark angesehen. Eine Stabilisierung dieses Kurses aber habe nur in der Kontraktion der Umlaufmenge der gesetzlichen Zahlungsmittel versucht werden können. Die — geschichtlich bedeutsame — Besprechung im Reichsbankdirektorium Ende November 1923 habe dann, trotz erheblicher Widerstände zur Festsetzung des Kurses 4,2 Billionen = 1 RM geführt. Hand in Hand mit den energischen Bemühungen um die Beibehaltung dieses Kurses gingen die Bestrebungen zur Beseitigung des umlaufenden Notgeldes, welche die Reichsbank zu der Verordnung vom 17. November 1923 veranlaßten, keinerlei Notgeld mehr durch die Reichsbankanstalten in Zahlung zu nehmen. Diese Verfügung habe die „Nutznießer des Notgeldsystems“ in ungeheure Bestürzung versetzt. Eingehend schildert Verfasser die Gegnerschaft des Rheinlandes und dessen Bestrebungen zur Errichtung einer Rheinisch-Westfälischen Notenbank. Schließlich sei aber durch die Standhaftigkeit der Reichsbank, die unter keinen Umständen ihre Verfügung habe aufheben wollen, die Spekulation zusammengebrochen und damit die Festigung der Währung gesichert gewesen. Die entscheidendste Entlastung der Reichsbank sei die Beendigung der vom Reich in Anspruch genommenen Kredite gewesen. Es sei ein historisches Verdienst des Verwaltungsrates der Rentenbank, daß er in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1923 das Ersuchen des Reichsfinanzministers um weitere Kredite ablehnte. Wir dürfen unsererseits das Hauptverdienst dem energischen und zielbewußten Vorgehen und Einschreiten des Währungskommissars Dr. Schacht beimessen.

Fünftes Kapitel: „Von der Rentenbank zur Golddiskontbank“. Zunächst wird der Rücktritt Havensteins besprochen (Seite 88 ff.) und auf die Gründe eingegangen, warum nach Ansicht des Verfassers Helfferich nicht zum Reichsbankpräsidenten gewählt wurde. (Außen-

politische Belastung und die nach der herrschenden Ansicht verfehlte Finanzpolitik während des Krieges.) (Seite 90 ff.)

Es läßt sich nicht verkennen, daß seit dem Antritt seines Amtes der nicht nur wegen seiner banktechnischen und wirtschaftlichen Kenntnisse, sondern auch wegen seiner systematischen Anbahnung wirtschaftlicher Verständigung mit dem Auslande zum Reichsbankpräsidenten gewählte Währungskommissar und vormalige Bankdirektor Dr. Schacht sich in verdienstlichster Weise als getreuer Hüter der deutschen Währung erfolgreich betätigt hat.

Die erste Aufgabe des neuen Reichsbankpräsidenten hat der Verfasser, wie er mit Recht besonders hervorhebt, in der Vereinheitlichung des deutschen Geldwesens erblickt. Als Ziel verfolgte er die Abstellung der deutschen Währung auf Gold. Zu diesem Zwecke habe er zunächst Fühlung mit London und Amsterdam genommen. Obwohl die Pläne und Absichten des Verfassers vielfach durch das Daweskomitee gestört und durchkreuzt worden seien, sei doch nach langen Kämpfen im März 1924 das Gesetz über die deutsche Golddiskontbank zustande gekommen.

Sechstes Kapitel: „Von der Währungskrise zur Wirtschaftskrise“. Die Errichtung der Golddiskontbank hatte sich, wie der Verfasser zeigt, durch die verschiedenen Widerstände so verzögert, daß sich schon gegen Ende Januar 1924 eine neue Währungskrise bemerkbar machte. Die Rentenmarkkredite erfuhren eine starke Zunahme, ebenso der Geldumlauf, die Zuteilungsquote der Devisen sank bis auf 1 pCt. Daher habe sich die Reichsbank am 5. April 1924 zu der stark angefeindeten Kreditrestriktion entschlossen. Diese habe vor allem das Gute zur Folge gehabt, daß die aufgespeicherten Warenbestände vermindert wurden, was zu einer Warenpreissenkung (die allerdings den vielfach zu hoch gesteigerten Erwartungen nicht durchweg entsprach) und (zum Teil auch) zu vermehrtem Export führte. Ich gehe mit dem Verfasser dahin völlig einig, daß der Erfolg der Kreditrestriktion bewiesen hat, daß diese Maßnahme der gebotene und damals wohl auch allein mögliche Weg zur Erhaltung der Währung gewesen ist.

Das siebente Kapitel: „Der Dawes-Plan“ schildert zunächst die Erörterungen über das Bankgesetz, also über die Reorganisation der Reichsbank, während man nach der Ueberschrift auch Bemerkungen über die tatsächliche Untragbarkeit der Dawes-Plan-Lasten erwartet hätte, die der Verfasser wohl aus taktischen und politischen Gründen in diesem Zusammenhang glaubte vermeiden zu sollen.

Bei den Erörterungen über die Neugestaltung des Bankgesetzes ist nach dem Verfasser dessen Hauptbemühen die Beseitigung des ausländischen Einflusses auf die Reichsbank gewesen. Es werden eingehend die Fragen der Dauer des Notenprivilegs, der Liquidierung der Reichsbank, der Tilgung der Rentenscheine und die Frage der Drei-Unterschriften-Wechsel erörtert. Hierzu hebt Verfasser hervor, es dürfe durch eine gesetzliche Beschränkung auf das Drei-Unterschriften-System nicht der Zustand herbeigeführt werden, daß die privaten Banken gewissermaßen allein das Monopol des Diskonts bei der Reichsbank genießen. Die Reichsbank müsse in der Lage sein, u. U. den privaten Banken eine direkte Konkurrenz zu machen, was früher, wie ich glaube, mit Recht, nur in ganz außerordentlichen Not- und Krisenfällen für rätlich erachtet wurde. Die Experten hätten die Richtigkeit dieser Erwägungen anerkannt und eine vermittelnde Lösung zugelassen.

Die größten Schwierigkeiten habe die Lösung des Problems der Goldeinlösung der Banknoten bereitet. Hierbei bekennt sich Verfasser als überzeugten Anhänger der vollen Goldeinlösungspflicht aus rein wirtschaftlichen Gründen habe dann im Bankgesetz § 52 eine Suspension dieser Einlösungspflicht herbeigeführt.

Achtes Kapitel: „Der Wiederaufbau des deutschen Geld- und Kapitalmarktes“. Neben der Aufgabe, den Bestand der Währung zu sichern, sei das Bestreben dahin gegangen, den Geld- und Kapitalmarkt wieder in normale Bahnen zu leiten. Daher: Abbau aller rückständigen Kriegseinrichtungen, z. B. Einstellung der Darlehenskassen, Milderung der Devisengesetzgebung, Wiederingangsetzung des Giroverkehrs, Einbürgerung des Wechsels als Zahlungsinstrument, Senkung des Zinsfußes durch Lockerung der Kreditrestriktion, nachdem diese ihren Zweck im wesentlichen erfüllt hatte. Eines der Hauptgebiete, wo sich Geld- und Kapital-

beträge in beträchtlicher Höhe zuerst wieder ansammeln, war das Gebiet der sog. öffentlichen Gelder. Verfasser gibt (auf den Seiten 151 ff.) seine Einstellung zu diesem Problem, er strebt eine straffe Zentralisierung der öffentlichen Gelder an und verurteilt den „grotesken Zustand, daß sozusagen jeder Ministerialrat sein eigener Bankdirektor sein will“. Es wird Sache der Auseinandersetzung mit den von dieser Tendenz betroffenen öffentlichen Stellen sein, zu erwägen, ob sie hier freiwillig im Interesse der Allgemeinheit nachgeben wollen.

Im weiteren Verlauf des Kapitels folgt dann eine Schilderung der Goldpolitik der Reichsbank (Seite 158 ff.). Verfasser lehnt theoretische Erörterungen über das „Goldproblem“ ab, er nehme unbesehen diejenige Währung an, die von Amerika und England angenommen würde.

Am Schluß des Kapitels wird die **Aufwertungsfrage** gestreift, wobei Verfasser den Standpunkt vertritt, daß eine lediglich nach dem juristischen Gesichtspunkt von Treu und Glauben ausgehende Aufwertungsregelung ein Unding sei. Er setzt sich für den Gedanken der sozialen Aufwertung ein. Eine Aufwertung der Reichsbanknoten sei ein Unding und schon durch das Bankgesetz unmöglich gemacht.

Neuntes Kapitel: „Auslandskredite“. Verfasser schätzt, daß Ende September 1926 an ausländischen Anleihen insgesamt $3\frac{1}{2}$ Milliarden RM hereingekommen sind und daß daneben schätzungsweise $1\frac{1}{4}$ Milliarden kurzfristige Kredite laufen. Die Frage der Verwendung der Auslandskredite erlange eine besondere Bedeutung durch die Ansprüche, welche Reich, Länder und Gemeinden zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfs notgedrungen stellen müßten. Nur produktive Auslandsanleihen hätten ihre Berechtigung. Leider sei bei den Ländern und Kommunen hierfür das Verständnis nur gering gewesen, so daß für die Aufnahme von Auslandskrediten bestimmte Richtlinien aufgestellt werden mußten, zu deren Durchführung eine Beratungsstelle für Auslandskredite im Januar 1925 ins Leben gerufen wurde.

Der Verwendungszweck der Auslandsanleihen habe wohl, so meint der Verfasser, durchweg zur Steigerung der deutschen Produktion beigetragen. Man wird die Angemessenheit und die Art der Zusammensetzung der Beratungsstelle bestreiten können. Aber man wird, wie man sich auch zu diesen Fragen stellt, die wiederholten ersten Warnungen und Mahnungen des Reichsbankpräsidenten vor kurzfristigen Krediten für langfristige Operationen und vor einem Uebermaß langfristiger Kredite nur lebhaft begrüßen können.

An diese Betrachtungen schließt sich (Seite 175 ff.) die Besprechung des **Transferproblems** an. Das Problem sei folgendes: „Deutschland braucht ausländische Kredite zur Wiederherstellung seiner Produktivität und zur Erzielung derjenigen Exportleistungen, aus denen möglichst umfangreiche Dawes-Zahlungen erfolgen sollen. Würde man Deutschland die Möglichkeit unterbinden, solche ausländischen Kredite hereinzunehmen, so würde man damit Deutschland vollends unfähig machen, irgendwelche Dawes-Zahlungen zu leisten. Auf der anderen Seite muß Rücksicht darauf genommen werden, daß die hereinkommenden Auslandskredite nicht etwa nur in inländischem deutschen Gelde verzinst werden, sondern daß die Annuitäten in ausländischem Gelde an den ausländischen Kreditgeber gezahlt werden müssen. Das Transferkomitee muß deshalb bei seinen Transferierungen Rücksicht nehmen nicht nur darauf, daß der derzeitige Stand der deutschen Währung nicht gefährdet wird, sondern darüber hinaus, daß in der deutschen Wirtschaft eine ausreichende Devisenreserve vorhanden bleibt, um in Vorrang vor den politischen Zahlungen die Annuitäten transferieren zu können, die gegen private ausländische Kredite geschuldet werden.“

„Der Dawes-Plan ist nicht als eine Endlösung auf dem Wege zur Wiederherstellung geordneter internationaler Verhältnisse anzusehen. Er läßt bewußterweise zwei wesentliche Fragen offen, die Transferfrage und die Dauer der Zahlungen. Der Dawes-Plan erheischt demnach nicht eine Revision, sondern eine Vervollständigung, eine Vollendung.“

Nach meiner Ansicht erheischt der Dawes-Plan, der binnen kurzem wieder eine untragbare Erhöhung der deutschen Leistungen vorhersieht, noch mehr: nämlich auch eine gründliche **Herabsetzung** der Leistungen.

Zehntes Kapitel: „Internationale Zusammenarbeit“. Soviel Unheil der Krieg über die Welt gebracht habe, so habe er doch, führt der Verfasser aus, ein Gutes

gehabt: Die Intellektuellen der verschiedenen Völker ständen heute in einem stärkeren Kontakt miteinander als vor dem Kriege. In diesen internationalen Kontakt sich willig einzuschalten, sei die große Mehrheit des deutschen Volkes bereit. Sicherlich habe ein jedes Volk Anspruch auf ein kulturelles Eigenleben, aber die Abschließung durch engstirnigen Nationalismus und hohe Zollmauern könne nur von nachteiligen Wirkungen sein. Verfasser ist der Ueberzeugung, daß die weltwirtschaftliche Entwicklung mit Notwendigkeit zu einer internationalen Organisation in allen wichtigen Wirtschaftsfragen führen muß. Deutschland erstickte an seiner Uebervölkerung. Deshalb sei Auswanderungspolitik Lebensnotwendigkeit. Für Deutschland habe die Möglichkeit einer eigenen kolonialen Betätigung auch noch die besondere Bedeutung, daß es ihm die Transferierung der Dawes-Tribute erleichtern würde.

In der kolonialen Betätigung liege aber auch noch ein großes erzieherisches geistiges Moment; das soziale Problem, die Angleichung des kapitalistischen und sozialistischen Systems, die darin besteht, daß jedem einzelnen Menschen nicht nur das Existenzminimum, sondern auch der geistige und moralische Aufstieg gesichert werde.

Man wird in dieser letzteren Frage wie sonst in manchen Neben-Ausführungen sicherlich auch abweichende Ansichten vertreten können, aber man wird zweifellos dem Verfasser aufrichtig zu danken haben, daß er die großen finanziellen Fragen, von deren richtiger Lösung vielfach unsere Zukunft abhängt, mit völliger Klarheit und Rückhaltlosigkeit dargelegt und erörtert und so gleichsam in einem Rechenschaftsbericht gezeigt hat, daß er in schwerster Zeit der richtige Mann an richtiger Stelle war und, wenn nicht Alles trügt, auch bleiben wird.

„Die Aktiengesellschaft, Handelsgesetzbuch § 178 bis § 319“, Handausgabe mit Erläuterungen von Justizrat Dr. Friedrich Goldschmit, Rechtsanwalt in München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1927.

In dem bekannten Beck'schen Verlag erschienen, ist das Werk bestimmt, an die Stelle der früheren, aus dem Jahre 1901 stammenden Merzbacherschen Bearbeitung desselben Rechtsstoffs zu treten. Von dem Plane einer bloßen Umarbeitung des Merzbacherschen Werkes hat der Verfasser Abstand genommen: was er gibt, ist eine Neuschöpfung. Aeußerlich die Form des Kommentars wählend, gibt der Verfasser die Erläuterung zu dem einzelnen Paragraphen in systematischer Anordnung, was die Sache wesentlich genießbarer macht. Kürze und Knappheit im Ausdruck setzen den Verfasser in den Stand, auf verhältnismäßig kleinem Raume den umfangreichen Stoff übersichtlich, sorgfältig und, soviel ich sehe, erschöpfend darzustellen. Die Steuerfragen kommen zu ihrem vollen Recht; die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist ebenso gewissenhaft berücksichtigt wie diejenige des Reichsgerichts und der höheren Gerichte. Die Goldbilanzverordnung ist einbezogen, soweit noch von Bedeutung. Das Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nicht aufgenommen; der Verfasser verspricht, dessen Darstellung in Bände folgen zu lassen. Das Werk darf als wirkliche Bereicherung des doch gewiß nicht spärlichen aktienrechtlichen Schrifttums bezeichnet werden; es ist ebenso für den Handgebrauch und für Nachschlagezwecke, wie für wissenschaftliche Vertiefung zu empfehlen.

Teichmann, Reichsgerichtsrat, Leipzig.

Dr. Alexander Marx, Die rechtliche Natur des Besserungsscheins. Dargestellt unter Berücksichtigung ausländischen Rechts. Wirtschaftliche Abhandlungen: Herausgegeben von Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Geiler, Mannheim-Heidelberg. J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig. 1927.

Als ich im „Bank-Archiv“ vom 15. Juli 1926 Seite 391 darauf hinwies, daß eine zusammenhängende Darstellung der mit dem Rechtsinstitut des Besserungsscheins zusammenhängenden Fragen in der Literatur noch fehle, war bereits das oben bezeichnete Buch in Vorbereitung, das zu allen Fragen eingehend Stellung nimmt, die mit dem Problem des Besserungsscheins sowohl in rechtlicher wie wirtschaftlicher Beziehung verbunden sind. Der Verfasser, der in den Hauptfragen zu den gleichen Ergebnissen kommt, wie ich a. a. O., berücksichtigt in beachtlicher Weise auch das ausländische Recht, was um so wesentlicher ist, als nach dem Vorwort von Geiler die gesetzliche Regelung des Besserungsscheins demnächst zu erwarten ist.

Die Schrift des Verfassers wird sicherlich nicht nur von der Handelsrechtswissenschaft, sondern auch von der wirtschaftlichen Praxis mit Interesse gelesen werden.

Dr. Dahl, Berlin.